



Bundesnetzagentur

Bonn, 29. Juli 2026

Amtsblatt 14

Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen

Regulierung

Vfg-Nr.		Seite
	Telekommunikation	
63	Regelung zum Portierungsdatenaustauschverfahren zwischen Netzbetreibern; teilweiser Widerruf bestehender Zuteilungen von Ortsnetzzurufnummern	695
64	Änderung der Regelung zum Portierungsdatenaustauschverfahren zwischen Netzbetreibern in der Verfügung „Struktur und Ausgestaltung des Nummernbereichs für Ortsnetzzurufnummern“	695
65	SSB FE-OE 047 – Schnittstellenbeschreibung für Richtfunkanlagen im Frequenzbereich 64-66 GHz (Punkt-zu-Punkt)	696

Mitteilung

Mit-Nr.		Seite
	Telekommunikation	
	Teil A	
	Mitteilungen der Bundesnetzagentur	
100	TKG § 29 i. V. m. 192 TKG; Standardangebot der Telekom Deutschland GmbH über den Zugang zu baulichen Anlagen; Hier: Tenor 2. Teilentscheidung	697
101	TKG §§ 29 i. V. m. 192 TKG; Standardangebot der Glasfaser NordWest GmbH & Co. KG für bauliche Anlagen; hier: Tenor der 1. Teilentscheidung	702
102	TKG §§ 29 i. V. m. 192 TKG; Standardangebot der GlasfaserPlus GmbH über den Zugang zu baulichen Anlagen; hier: Tenor der 1. Teilentscheidung	704
103	§ 214 Abs. 1 TKG; Antrag der R-KOM Regensburger Telekommunikationsgesellschaft mbH auf Erlass einer Entscheidung im Streitbeilegungsverfahren über die Mitnutzung öffentlicher Versorgungsnetze; hier: BK11-26-003	707
104	§ 214 Abs. 1 TKG; Antrag der R-KOM Regensburger Telekommunikationsgesellschaft mbH auf Erlass einer Entscheidung im Streitbeilegungsverfahren über die Mitnutzung öffentlicher Versorgungsnetze; hier: BK11-26-004	707
105	Mitteilung und Veröffentlichung der Schnittstellenbeschreibungen durch die Betreiber öffentlicher Telekommunikationsnetze: <i>energis GmbH</i>	707

Mit-Nr.		Seite
106	Mitteilung und Veröffentlichung der Schnittstellenbeschreibungen durch die Betreiber öffentlicher Telekommunikationsnetze: <i>bn:t Blatzheim Networks Telecom GmbH</i>	707
107	Portierungskennungen; Änderung der Schnittstelle zu Verzeichnissen zum 10.05.2027	707

Energie

Teil A

Mitteilungen der Bundesnetzagentur

108	Einleitung eines Verfahrens zur Feststellung der Netzkosten des Interkonnektors Tarchon für die Jahre 2022 bis 2024 nach § 28f EnWG	708
109	Festlegung der Großen Beschlusskammer Energie zur „künftigen methodischen Ausgestaltung der Qualitätsregulierung für die Betreiber von Elektrizitäts- und Gasverteilernetzen“ [GBK-24-02-1#4] auf Grundlage von § 29 EnWG in Verbindung mit §§ 21, 21a EnWG.....	708

Regulierung

Telekommunikation

Vfg Nr. 63/2026

Regelung zum Portierungsdatenaustauschverfahren zwischen Netzbetreibern; teilweiser Widerruf bestehender Zuteilungen von Ortsnetzzurufnummern

Durch die Verfügung 64/2026 (Amtsblatt 14/2026 vom 29.07.2026) wird am 10.05.2027 eine Änderung der Verfügung 25/2006 „Struktur und Ausgestaltung des Nummernbereichs für Ortsnetzzurufnummern“ wirksam. Die Änderung betrifft die Regelung zum Portierungsdatenaustauschverfahren zwischen Netzbetreibern.

Alle bestehenden Zuteilungen von Ortsnetzzurufnummern werden mit Wirkung zum 10.05.2027 insoweit widerrufen, als dass ab diesem Zeitpunkt hinsichtlich der Regelung zum Portierungsdatenaustauschverfahren zwischen Netzbetreibern die in der Verfügung 64/2026 festgelegten geänderten Nutzungsbedingungen gelten.

Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß § 210 Satz 4 TKG in Verbindung mit § 41 Abs. 4 Satz 4 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) am 30.07.2026, dem Tag nach ihrer Veröffentlichung auf der Internetseite der Bundesnetzagentur sowie ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Bundesnetzagentur, als öffentlich bekannt gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn, oder bei einer sonstigen Dienststelle der Bundesnetzagentur erhoben werden.

Widerspruch und Klage gegen die oben getroffene Entscheidung haben gemäß § 217 Abs. 1 TKG keine aufschiebende Wirkung.

Hinweis

Diese Verfügung wird vollständig, d.h. einschließlich Begründung, im Internet veröffentlicht unter:

www.bundesnetzagentur.de/nummerierung-vfg.

120-1 3821-1

Vfg Nr. 64/2026

Änderung der Regelung zum Portierungsdatenaustauschverfahren zwischen Netzbetreibern in der Verfügung „Struktur und Ausgestaltung des Nummernbereichs für Ortsnetzzurufnummern“

Abschnitt 8.4 der Verfügung 25/2006 „Struktur und Ausgestaltung des Nummernbereichs für Ortsnetzzurufnummern“ wird mit Wirkung zum 10.05.2027 wie folgt neu gefasst:

„Für portierte Rufnummern muss vom ursprünglich abgebenden Anbieter (originärer Zuteilungsnehmer), vom aktuell abgebenden Anbieter und vom aktuell aufnehmenden Anbieter gemäß der Spezifikation „Austausch der Portierungsdaten zwischen Netzbetreibern“ des „Arbeitskreises für technische und betriebliche Fragen der Nummerierung und der Netzzusammenschaltung“ (AKNN; siehe auch Mitteilung 108/1997 vom 16.7.1997) verfahren werden. Ab dem 10.05.2027 gilt die Version 21.0.0.

Die Spezifikation ist im Internet verfügbar unter www.aknn.de und erhältlich bei der

Bundesnetzagentur
Referat 120
Postfach 8001
53105 Bonn

nummerierung@bnetza.de.

Rufnummern dürfen nur geschaltet werden, wenn das Portierungsdatenaustauschverfahren angewendet wird.

Wird eine portierte Rufnummer der Klasse 4 frei (Kündigung des Zugangs zum öffentlichen Telefonnetz ohne weitere Portierung), muss sie an den originären Zuteilungsnehmer zurückgegeben werden. Die Rückgabe soll erst drei Monate nach dem Wirksamwerden der Kündigung erfolgen, damit dem bisherigen Anbieter innerhalb dieser Frist eine Wiedertzuteilung an den bisherigen Kunden möglich ist. Solange die Rufnummer nicht zurückgegeben ist, kann sie zu einem anderen Anbieter portiert werden. Eine abgeleitete Zuteilung an andere Teilnehmer darf erst nach der Rückgabe und nur durch den originären Zuteilungsnehmer erfolgen.“

Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß § 210 Satz 4 TKG in Verbindung mit § 41 Abs. 4 Satz 4 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) am 30.07.2026, dem Tag nach ihrer Veröffentlichung auf der Internetseite der Bundesnetzagentur sowie ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Bundesnetzagentur, als öffentlich bekannt gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn, oder bei einer sonstigen Dienststelle der Bundesnetzagentur erhoben werden.

Widerspruch und Klage gegen die oben getroffene Entscheidung haben gemäß § 217 Abs. 1 TKG keine aufschiebende Wirkung.

Hinweis

Diese Verfügung wird vollständig, d.h. einschließlich Begründung, im Internet veröffentlicht unter:

www.bundesnetzagentur.de/nummerierung-vfg.

120-1 3821-1

Vfg Nr. 65/2026**SSB FE-OE 047 – Schnittstellenbeschreibung für Richtfunkanlagen im Frequenzbereich 64-66 GHz (Punkt-zu-Punkt)**

Die o. g. Schnittstellenbeschreibung (SSB) hat das Informationsverfahren nach Richtlinie (EU) 2015/1535 durchlaufen und ist bei der EU-Kommission unter der Nr. 2026/0153/DE registriert.

Die SSB tritt daher mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Diese SSB kann als PDF-Datei in Kürze im Internet unter www.bundesnetzagentur.de → Fachthemen → Telekommunikation → Technik und Produktsicherheit → Funk-Schnittstellenbeschreibungen eingesehen und kostenfrei abgerufen werden.

Fragen zu dieser SSB richten Sie bitte an die E-Mail Adresse ssb@bnetza.de.

Mitteilungen

Telekommunikation

Teil A

Mitteilungen der Bundesnetzagentur

Mitteilung Nr. 100/2026

**TKG § 29 i. V. m. 192 TKG;
Standardangebot der Telekom Deutschland GmbH über den
Zugang zu baulichen Anlagen
Hier: Tenor 2. Teilentscheidung**

Die Beschlusskammer 3 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn hat auf die mündliche Verhandlung vom 27.03.2025 beschlossen:

- A. Der von der Betroffenen aufgrund der 1. Teilentscheidung vom 14.11.2024 überarbeitete und am 24.01.2025 vorgelegte sowie am 11.04.2025 aktualisierte und am 21.01.2026 um Formblätter ergänzte Entwurf eines Standardangebots über den Zugang zu baulichen Anlagen wird wie folgt geändert:

1. Hauptvertrag

Der Hauptvertrag wird wie folgt neu gefasst:

- 1.1 Ziffer 3.1 HV wird um den folgenden ersten Aufzählungspunkt erweitert:

„Verfügbarmachung quartalsaktueller Informationen zur tatsächlichen Belegung von Kabelkanalanlagen bzw. die Kennzeichnung freier Kapazitäten (Anzeige ob Rohre frei sind und wenn ja, Anzahl der jeweils freien Rohre je Trassenabschnitt) in Form eines Datenquaders, der Rohdaten für diejenigen Trassen der Telekom in der Bundesrepublik Deutschland enthält, in denen eigene Rohre der Telekom verlegt sind, über die zentrale Informationsstelle des Bundes gemäß § 78 TKG.“

- 1.2. In Ziffer 3.1 wird der Hinweis auf die Kostenpflichtigkeit von Projektierungsanfragen gestrichen.
- 1.3. Ziffer 3.2 S. 3 wird „nur“ gestrichen und vor „der Leistungsbeschreibung“ folgender Verweis „Ziffer 2.2.2“ eingefügt.
- 1.4. Ziffer 3.2 Satz 4 wird gestrichen.
- 1.5. In Ziffer 4.2 Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „ausschließlich“ gestrichen.
- 1.6. Ziffer 4.2 Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt eingeleitet: „Nutzt der Kunde den Zugang ausschließlich zu anderen Zwecken, kann Telekom ~~kann~~ (...)“
- 1.7. In Ziffer 4.2 Satz 3 wird die Formulierung „und der Ausnahmen davon“ gestrichen.
- 1.8. In Ziffer 4.3. wird der letzte Halbsatz gestrichen.
- 1.9. In Ziffer 5.1. Unterpunkt 2 wird das Wort „ihm“ durch „ihr“ ersetzt.

- 1.10. Ziffer 5.2 S. 1 wird wie folgt gefasst:

„Für den eigenen Bedarf sind folgende nicht belegte BA der Telekom entsprechend den Planungsregeln der Telekom für den FTTH-Ausbau reserviert, soweit die entsprechenden Gebäude nicht bereits durch Telekom mit Glasfaser erschlossen wurden, und stehen deshalb für die Überlassung nicht zur Verfügung:

- Zwischen einem NVt und dem am weitesten entfernten Punkt einer Trasse, die an diesem NVt beginnt, jeweils ein SNR innerhalb dieser Trasse pro noch nicht erschlossenem Gebäude und ein zusätzliches SNR je Trasse zur Anbindung von weiter entfernten Gebäuden, die nicht bereits von der Trasse erschlossen sind oder im Rahmen einer Nachverdichtung entstehen, und
- in noch nicht mit FTTH versorgten Gebieten für den weiteren FTTH-Ausbau, in HK- Trassen jeweils 1 SNR 10x1 je KVz, der an dieser HK-Trasse angeschlossen ist.“

- 1.11. Ziffer 5.3 wird wie folgt gefasst:

„Telekom kann darüber hinaus einen eigenen Bedarf geltend machen, wenn sie zum Zeitpunkt des Eingangs der Anfrage des Kunden eine konkrete Ausbauplanung für eine Nutzung der baulichen Anlage nachweisen kann.

Hierzu weist Telekom nach,

- den Gegenstand des konkreten Ausbauprojektes,
- dass das Projekt nicht durch die Nutzung von baulichen Anlagen realisiert werden kann, die Telekom nach Ziffer 5.2 für den eigenen Bedarf reserviert hat,

Sofern die geplante Nutzung im Rahmen des FTTH-Ausbaus erfolgt, weist sie zusätzlich nach,

- zu welchem Zeitpunkt die Wegesicherung bzw. die Zustimmung nach § 125 TKG für die Errichtung des jeweiligen GF-NVt beantragt worden ist,
- dass eine planmäßige Fertigstellung des GF-NVt innerhalb eines Jahres ab der Anfrage und
- dass in ihren FB-Massenverfügbarkeitsdaten für die betroffenen KLS-IDs zum Zeitpunkt der Anfrage mindestens der Status „area planned“ hinterlegt ist.

Eine Fertigstellung im Sinne von Satz 3 liegt vor, wenn in die bauliche Anlage ein Glasfaserkabel eingeblasen worden ist, hierüber ein GF-NVt angebunden worden ist und mindestens ein Endkundenvertrag im Versorgungsbereich dieses GF-NVt vorliegt.

Für alle anderen Nutzungszwecke weist Telekom nach,

- zu welchem Zeitpunkt das Projekt von der zuständigen Leitung beschlossen und dokumentiert worden ist und
- dass eine planmäßige Fertigstellung Projektes innerhalb eines Jahres ab der Anfrage hinterlegt ist.

Eine Fertigstellung im Sinne von Satz 5 liegt vor, wenn in die bauliche Anlage ein Glasfaserkabel eingeblasen worden ist und das unternehmensinterne Gebäude hierüber angebunden wurde. Der Nachweis ist jeweils durch einen entsprechenden Auszug aus einem ihrer Auftragsysteme zu führen, bei welchem sichergestellt ist, dass das ursprüngliche Auftragsdatum nachträglich nicht mehr geändert werden kann. In diesem Fall wird die Anfrage zurückgestellt und KUNDE hierüber informiert.

Lehnt die Telekom eine Anfrage mit dem Verweis auf einen zusätzlichen Eigenbedarf ab und findet keine Nutzung der Rohre innerhalb der geplanten Fertigstellungszeit statt, kann Kunde entweder die planmäßige und gegenüber dem Ausbau der Telekom prioritäre Bearbeitung seiner Anfrage oder die Zahlung einer Vertragsstrafe in Höhe von 1000 Euro pro Strecke verlangen. Die gezahlte Vertragsstrafe wird auf einen ggf. bestehenden Schadensersatzanspruch angerechnet.

Satz 9 gilt nicht, soweit Telekom eine Verspätung der Nutzung nicht zu vertreten hat. Telekom informiert den Kunden in diesem Fall rechtzeitig, spätestens aber innerhalb von 20 Werktagen nach dem Überschreiten der internen Fristen über die Verzögerung, nennt den entsprechenden Grund für die Verzögerung der Nutzung und eine voraussichtliche Dauer der Verzögerung. Sobald die Arbeiten weitergeführt werden können, teilt Telekom dem Kunden das Ende der Fristhemmung mit.“

1.12. Ziffer 6.2 wird wie folgt ersetzt:

„Sofern Telekom nur ein größeres Rohr als vom Kunden bestellt anbieten kann, ist der Kunde berechtigt innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt des Angebotes, bei Telekom das Einbringen eines Rohrteilers oder eines SNRV in das M- oder L-Rohr anzufragen. Er muss dies auf eigene Kosten vornehmen und darf dabei nur von der Telekom vorgegebenes Material verwenden. Für die Arbeiten zum Einbringen eines Rohrteilers gelten die Regelungen der Ziffer 2.3 des Anhangs A – Leistungsbeschreibung. Im Falle einer Rohrunterteilung im VzK ist nur eine Rohrteilung über SNRV zulässig. Dem Kunden wird in diesem Fall nur die Anzahl der zunächst bestellten S-Rohre in Rechnung gestellt. Der eingebrachte Rohrteiler geht mit Abnahme in das Eigentum der Telekom über. Der Kunde erhält in diesem Fall keine Entschädigung, § 951 BGB wird ausgeschlossen. Die vereinbarten Fristen für die Bereitstellung verlängern sich in diesem Fall um die Zeit zwischen der Anfrage des Kunden und der Abnahme durch Telekom.“

1.13. In Ziffer 8.7.1 wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:

„Telekom informiert den Kunden rechtzeitig – spätestens jedoch bis zum 30.09.2026 – über das Format der elektronischen Rechnung.“

1.14. In Ziffer 8.7.2 wird am Ende von Satz 3 „bis zum 31.12.2026“ eingefügt.

1.15. Ziffer 8.7.3 S. 1 wird wie folgt ergänzt:

„, wenn Telekom den fehlerfreien Versand der E-Mail über die entsprechenden Protokolldateien des Mailervers nachweist.“

und Satz 2 wird wie folgt ersetzt:

„Dem Kunde steht der Beweis des Gegenteils zu.“

1.16. In Ziffer 9.3 Abs. 2 S. 1 und Ziffer 9.5. Abs. 2 S. 1 werden die Worte „Die Telekom hat“ durch „In diesem Fall hat die Telekom“ ersetzt.

1.17. Ziffer 11.4 S. 2 wird gestrichen.

1.18. Ziffer 17.4 wird wie folgt gefasst:

„KUNDE hat das Recht, beauftragte Einzelleistungen BA mit einer Frist von 6 Kalendermonaten zum Monatsende in Textform zu kündigen.

Telekom hat das Recht, beauftragte Einzelleistungen BA mit einer Frist von 12 Kalendermonaten zum Monatsende, erstmalig zum Ablauf der in Ziffer 17.3 genannten Mindestvertragslaufzeit in Textform zu kündigen, wenn die Verpflichtung der Telekom, den Zugang zu baulichen Anlagen nach der Regulierungsverfügung anzubieten, entfällt. Kündigt die Telekom mindestens drei Einzelleistungen innerhalb eines OLT-Einzugsgebietes des Kunden, verlängert sich der Kündigungszeitraum auf 36 Kalendermonate.

Die Kündigungsfrist ist gehemmt, wenn der Kunde der Telekom möglichst rechtzeitig, spätestens aber innerhalb von 20 Werktagen nach einem Überschreiten der internen Migrationsfristen anzeigt, es sei zu einer von ihm nicht zu vertretenden Verzögerung bei der Leistungsmigration gekommen. Dabei nennt der Kunde den entsprechenden Grund für die Verzögerung der Nutzung und eine voraussichtliche Dauer der Verzögerung. Sobald die Arbeiten weitergeführt werden können, teilt der Kunde der Telekom das Ende der Fristhemmung mit.

Soweit Kunde die Überlassung der BA auf einer anderen gesetzlichen Grundlage verlangen kann, teilt er dies der Telekom unverzüglich mit. Beide Parteien vereinbaren in diesem Fall innerhalb einer Frist von 6 Monaten eine Migration der Nutzung der betroffenen BA ohne die Unterbrechung der Nutzung zu einem anderen geeigneten Nutzungsvertrag.“

1.19. Ziffer 17.5 wird gestrichen.

1.20. Ziffer 17.6 wird um den folgenden Satz 6 ergänzt:

„Informiert die Telekom den Kunden nicht unverzüglich nachdem sie von dem Wegfall der Nutzungsmöglichkeit Kenntnis erlangt hat, ersetzt sie ihm einen hieraus gegebenenfalls entstehenden Schaden.“

1.21. Ziffer 17.7 S. 5 wird gestrichen.

1.22. Hinter Ziffer 17.9 S. 3 wird wie folgt ergänzt:

„Kündigt die Telekom mindestens drei Einzelleistungen innerhalb eines OLT-Einzugsgebiets des Kunden, verlängert sich der Kündigungszeitraum auf 36 Kalendermonate.

Die Kündigungsfrist ist gehemmt, wenn der Kunde der Telekom möglichst rechtzeitig, spätestens aber innerhalb von 20 Werktagen nach einem Überschreiten der internen Migrationsfristen anzeigt, es sei zu einer von ihm nicht zu vertretenden Verzögerung bei der Leis-

tungsmigration gekommen. Dabei nennt der Kunde den entsprechenden Grund für die Verzögerung der Nutzung und eine voraussichtliche Dauer der Verzögerung. Sobald die Arbeiten weitergeführt werden können, teilt der Kunde der Telekom das Ende der Fristhemmung mit.

Einigen sich die Vertragspartner innerhalb der Kündigungsfrist auf eine Nutzungsvereinbarung auf einer anderen gesetzlichen Grundlage, vereinbaren beide Parteien eine Migration der Nutzung der betroffenen Baulichen Anlagen ohne die Unterbrechung der Nutzung.“

1.23. Ziffer 17.10 Satz 3, Aufzählungspunkt 1 und 2 werden gestrichen.

1.24. Ziffer 17.11 Abs. 1 wird wie folgt neugefasst:

„Mit Beendigung dieses Vertrages laufen die unter diesem Vertrag abgeschlossenen Einzelverträge BA 36 Monate nach Zugang der Kündigung weiter. Mit Ablauf der Frist nach Satz 1 enden auch diese Einzelverträge, ohne dass es einer gesonderten Kündigung bedarf.

Die Kündigungsfrist ist gehemmt, wenn der Kunde der Telekom möglichst rechtzeitig, spätestens aber innerhalb von 20 Werktagen nach einem Überschreiten der internen Migrationsfristen anzeigt, es sei zu einer von ihm nicht zu vertretenden Verzögerung bei der Leistungsmigration gekommen. Dabei nennt der Kunde den entsprechenden Grund für die Verzögerung der Nutzung und eine voraussichtliche Dauer der Verzögerung. Sobald die Arbeiten weitergeführt werden können, teilt der Kunde der Telekom das Ende der Fristhemmung mit. Im Übrigen ist eine Verlängerung der Laufzeit ausgeschlossen.

Einigen sich die Vertragspartner innerhalb der Frist nach Satz 1 auf eine Nutzungsvereinbarung auf einer anderen gesetzlichen Grundlage, vereinbaren beide Parteien eine Migration der Nutzung der betroffenen Baulichen Anlagen ohne die Unterbrechung der Nutzung.“

2 Anhang A – Leistungsbeschreibung

Der Anhang A wird wie folgt neu gefasst:

2.1. Ziffer 1.5 wird wie folgt neu gefasst:

„Telekom bearbeitet Anfragen in der Reihenfolge, in der sie bei der E-Mailadresse in Anhang E-Ansprechpartner bzw. über die elektronische Web-Schnittstelle nach Ziffer 1.7 eingehen.

Telekom bestätigt den Eingang einer Anfrage spätestens drei Werktage nach Eingang der Anfrage des Kunden.

Kunde kann die Anfrage bis zu dem Zeitpunkt, zu dem die Telekom mit der Projektierung beginnt, kostenfrei stornieren und soweit nötig eine geänderte neue Anfrage einstellen. Hat Telekom bereits mit der Projektierung begonnen, weist sie die Änderung zurück. In diesem Fall versendet sie das entsprechende Angebot spätestens nach weiteren fünf Werktagen.

Telekom versendet das Angebot per E-Mail an die in Anhang E genannte E-Mailadresse des Kunden oder über die elektronische Web-Schnittstelle einen Werktag nach dem Abschluss der Projektierung, spätestens aber 15 Werktage nach Eingang der Anfrage.

Telekom garantiert die Einhaltung dieser Fristen für alle vollständigen und fehlerfreien, Einzelanfragen. Hat der

Kunde Anfragen im Sinne von Satz 3 Variante 2 zusammengefasst, gelten die zusammengefassten Anfragen als eine Anfrage.

Hält die Telekom die Garantie für mehr als 5 % der Anfragen pro Quartal nicht ein, hat der Kunde je Verzögerung um mindestens zwei Werktage Anspruch auf eine Vertragsstrafe in Höhe von 500 Euro. Die Vertragsstrafe fällt erneut an für jede weitere Verzögerung des Angebots um 10 Werktage.“

2.2. Ziffer 2.1.1 Absatz 1 wird um einen separaten Aufzählungspunkt „Rohrunterbrechungen“ ergänzt.

2.3. Ziffer 2.1.1 Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„Das Schneiden von durchgängigen Rohren (z. B. bei Schaffen neuer Zugangspunkte) ist zulässig, soweit ausweislich der Planungsunterlagen (ZTV TK Netz 11, 40 bzw. Folgedokumente) keine technischen Gründe gegen ein Schneiden vorliegen. Telekom stellt Kunde die relevanten Unterlagen zur Verfügung. Für das Schneiden gelten die Regeln aus 2.3.1 entsprechend, die weiteren Einzelheiten sind einzelvertraglich zu regeln.“

2.4. In Ziffer 2.2.1 Absatz 2 wird wie folgt abgeändert:

2.4.1. In Aufzählungszeichen 1 wird der Zusatz „(analog Kundenname im Kundenverwaltungssystem)“ gelöscht,

2.4.2. in Aufzählungszeichen 5 wird hinter „Produktauswahl“ „entsprechend Anhang C“ eingefügt.

2.4.3. Aufzählungszeichen 9, 10, 11 und 12 werden gelöscht.

2.5. Ziffer 2.2.1 Absatz 4 S.1 und 2 werden wie folgt ersetzt:

„Sollen von einer Endstelle A aus mehrere verschiedene Endstellen erreicht werden, muss für jede Anfrage ein einzelnes Formblatt nach Absatz 1 ausgefüllt werden. Die Formblätter können in einer Anfrage zusammengefasst werden, wenn der Kunde dies unter „Sonstiges“ vermerkt und die Blätter am identischen Tag versendet. 2.2.2 gilt für Sammelanfragen entsprechend.“

2.6. In Ziffer 2.2.2 Absatz 3 wird folgender Satz 7 eingefügt:

„Telekom bestätigt den geänderten Auftrag innerhalb eines Werktages.“

2.7. In Ziffer 2.2.2 werden die folgenden Absatz 4 und 5 neu eingefügt:

„Der Kunde kann konkrete Änderungswünsche bezüglich einer angebotenen Projektierung äußern. Die hierdurch entstehenden Projektierungskosten sind von dem Kunden nur insoweit zu tragen, wie sie zusätzlich zu der bereits erfolgten Projektierung entstehen. Für die Anpassung der Projektierung gelten die Fristen aus Ziffer 1.5 entsprechend. Kann die Telekom die gewünschten Anpassungen nicht vornehmen, lehnt sie den Änderungsanfrage unter Angabe von Nachweisen ab. Dem Kunden steht in diesem Fall zu, das ursprüngliche Angebot innerhalb von 20 Werktagen ab Zugang der Ablehnung anzunehmen und ein Nachweisverfahren mit Blick auf die Teilablehnung durchzuführen.

Kann Telekom auf der gewünschten Strecke nur Kabelkanalanlagen eines größeren Durchmessers anbieten, teilt sie dies dem Kunden unverzüglich mit. Möchte der Kunde keine Projektierung auf der Grundlage dieses größeren Rohres, kann er daraufhin eine Weiterpro-

jektierung ablehnen, ohne dass Projektierungskosten entstehen oder eine Rohrteilung nach Ziffer 6.2 HV beauftragen. Gleiches gilt, wenn der Trassenverlauf von einem auf der Grundlage von Daten aus BA-Info konkret angefragten Verlauf kostensteigernd abweicht.“

2.8. In Ziffer 2.3.1 Satz 1 werden die Worte „oder SNRV“ ersetzt durch „SNRV oder Rohrteiler“.

2.9. In Ziffer 2.3.2 wird um den folgenden Absatz ergänzt:

„Telekom garantiert die Einhaltung dieser Fristen für alle Bestellungen des Kunden. Hält die Telekom die Garantie aus Satz 4 nicht ein, hat der Kunde je 10 Werkstage Verzögerung Anspruch auf eine Vertragsstrafe in Höhe von 1000 Euro.“

2.10. In Ziffer 2.4.1 Absatz 6 S. 1 wird vor „Beseitigung“ „unverzügliche“ eingefügt und folgende Satz 2 ergänzt:

„Die Telekom informiert den Kunden zu Beginn der Entstörung sowie auf dessen Nachfrage über Grund und voraussichtliche Dauer der Entstörung.“

2.11. In Ziffer 3.2.1 Absatz 2 wird wie folgt abgeändert:

2.11.1. In Aufzählungszeichen 1 wird der Zusatz „(analog Kundenname im Kundenverwaltungssystem)“ gelöscht.

2.11.2. Aufzählungszeichen 6, 7 und 11 werden gelöscht.

2.12. Ziffer 3.2.1 Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„Sollen von einer Endstelle A aus mehrere verschiedene Endstellen erreicht werden, muss für jede Anfrage ein einzelnes Formblatt nach Absatz 1 ausgefüllt werden. Die Formblätter können in einer Anfrage zusammengefasst werden, wenn der Kunde dies unter „Sonstiges“ vermerkt. 3.2.2 gilt für Sammelanfragen entsprechend.“

2.13. In Ziffer 3.2.2 Absatz 3 wird folgender Satz 7 eingefügt:

„Telekom übersendet den geänderten Auftrag innerhalb eines Werktages.“

2.14. Ziffer 3.5 wird wie folgt geändert:

2.14.1. Ziffer 3.5 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„Telekom stellt den Zugang zu dem MToIL durch Auflegen des Kabels des Kunden innerhalb von drei (3) Monaten nach der Mitteilung des Realisierungsstarttermins her. Sofern der Realisierungsstarttermin weiter als zwei (2) Monate nach der Angebotsannahme in der Zukunft liegt, stellt Telekom den Zugang zu dem MToIL innerhalb von 20 Werktagen ab dem Realisierungsstarttermin her. Telekom schließt die Realisierung durch eine Bereitstellungsanzeige an Kunden ab. Ab diesem Zeitpunkt kann Kunde das Kabel nutzen und notwendige Verbindungen zu seinem Netz herstellen.“

2.14.2. In Ziffer 3.5 Absatz 2 S. 4 wird „drei (3) Monaten“ durch „20 Werktage“ ersetzt.

2.14.3. Hinter Ziffer 3.5 Absatz 2 werden die folgenden Absätze eingefügt:

„Telekom garantiert die Einhaltung dieser Fristen für alle vollständig und fehlerfreien, Einzelanfragen, die Kunde gestellt hat. Hat der Kunde Anfragen im Sinne von Satz 3 Variante 2 zusammengefasst, gelten die zusammengefassten Anfragen als eine Anfrage.“

Hält die Telekom die Garantie aus Satz 4 für mehr als 5 % der Anfragen pro Quartal nicht ein, hat der Kunde je Verzögerung um mindestens zwei Werkstage Anspruch auf eine Vertragsstrafe in Höhe von 500 Euro. Die Vertragsstrafe fällt erneut an für jede weitere Verzögerung der Bereitstellung um 10 Werkstage.“ Anhang A wird um folgende Ziffer 4 „Regelungen für die Verfügbarmachung quartalsaktueller Informationen zur tatsächlichen Belegung von Kabelkanalanlagen bzw. die Kennzeichnung freier Kapazitäten“ ergänzt:

4.1 Telekom stellt den Zugangsnachfragern die nachfolgenden Daten betreffend die freien Kapazitäten in ihren Kabelkanalanlagen zur Verfügung:

- GIS-Daten über Lage und Verlauf der KKA
- Größe der verfügbaren KKA in den Rohrdurchmessern S, M und L entsprechend Anhang 1 zu Anlage A
- Anzahl der je Größe verfügbaren KKA
- Georeferenzierte Daten betreffend die Lage der folgenden Zugangspunkte:
 - Kabelschacht
 - Kabelverzweiger
 - Rohrenden
 - Rohrunterbrechungen
 - Glasfasernetzverteiler

4.2. Hierzu generiert Telekom nach den Vorgaben der zentralen Informationsstelle des Bundes einen entsprechenden Datenquader aus ihren Planungs- und Dokumentationssystemen. Zum Datenquader gehören keine baulichen Anlagen, die

- wegen Eigenbedarfs,
- wegen vorrangiger Zugangsnachfragen oder
- aus anderen Gründen nicht verfügbar sind.

4.3 Sie übersendet den Datenquader jährlich wie folgt an die zentrale Informationsstelle des Bundes

- am 22.01. mit dem Datenstand zum 31.12.,
- am 22.04. mit dem Datenstand zum 31.03.,
- am 22.07. mit dem Datenstand zum 30.06. und
- am 22.10. mit dem Datenstand zum 30.09.

Sie macht gegenüber der Bundesnetzagentur Änderungen im Vergleich zur vorherigen Lieferung deutlich, indem sie mitteilt, wie viele bauliche Anlagen im Rahmen der Aktualisierung

- erstmalig verfügbar geworden sind,
- wieder verfügbar geworden sind und
- nach Ziffer 4.2 nicht mehr verfügbar sind.

4.4. Kunde greift auf die Daten über ein Nutzerkonto bei der zentralen Informationsstelle des Bundes zu. Für die Nutzung gelten die „Zusätzlichen Einsichtnahmebedingungen für die Einsichtnahme in Informationen über Kabelkanalkapazitäten für den Zugang zu

baulichen Anlagen der Telekom Deutschland GmbH“, in der jeweils aktuell gültigen Fassung, wie sie auf der Internetseite der Bundesnetzagentur veröffentlicht sind.

4.5. Telekom wird Unrichtigkeiten in den Datenbeständen, die ihr bekannt werden, unverzüglich korrigieren. Dies gilt nicht für den Wegfall der Verfügbarkeit infolge einer Eigen- oder Drittnutzung der baulichen Anlage, die erst nach dem Stichtag der letzten Datenerlieferung erfolgt ist.

2.16. Anlage 1 wird um folgende Ziffer 3 ergänzt:

„3. Rohrteilung

Für eine Rohrteilung im Sinne von Ziffer 6.2. HV ist das in der jeweils einschlägigen ZTV TK Netz aufgeführte Material zu verwenden. Die Telekom wird den Kunden die entsprechenden Unterlagen mit Vertragsschluss zur Verfügung stellen. Im Falle einer Änderung des zulässigen Materials informiert die Telekom den Kunden hierüber unverzüglich.“

2.17. In Anlage 2 Absatz 4 Satz 1 wird hinter „Kunden“ „unverzüglich und vor der eigenen Verwendung“ eingefügt und in Satz 2 wird „Zeitpunkt der Anfrage“ durch „Realisierungsstarttermin“ ersetzt.

2.18. In Anlage 3 des Anhang A wird jeweils in Ziffer 1 und 5 der Begriff „Extranet“ durch „Wholesale Mall“ ersetzt.“

3. Anhang B – Nachweisverfahren

Der Anhang B wird wie folgt neu gefasst:

3.1. In Ziffer 1 werden Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Satz 1 gestrichen.

3.2. In Ziffer 2 lit. a) wird in Absatz 1 „Ziffer 5.2“ durch „Ziffer 4.2“ ersetzt.

3.3. Ziffer 2 lit. a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„Im Falle der Ankündigung einer Kündigung kann der Kunde innerhalb von zehn Werktagen ab Eingang der Abmahnung dem Ansprechpartner bei der Telekom Unterlagen zum Nachweis seiner vertragsgemäßen Nutzung per E-Mail vorlegen. Solche Unterlagen können beispielweise Vertragsunterlagen mit betroffenen Endkunden, Netzpläne oder andere Dokumente sein, aus denen hervorgeht, zu welchem Zweck der Kunde die BA nutzt. Zweifelt die Telekom die Nachweise an, eröffnet sie innerhalb von 10 Werktagen ab Zugang der Unterlagen die zweite Stufe des Nachweisverfahrens vor der unabhängigen Stelle. Eine Kündigung von Einzelleistungen wegen der nicht vertragsgemäßen Nutzung nach Ziffer 17.10 des Hauptvertrags ist bis zum Abschluss von Stufe 2 des Nachweisverfahrens ausgeschlossen.“

3.4. Ziffer 2 lit. a) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„Im Falle einer Zugangsverweigerung kann der Kunde innerhalb von 10 Werktagen nach Zugang der Ablehnung die zweite Stufe des Nachweisverfahrens bei der unabhängigen Stelle eröffnen.“

3.5. In Ziffer 2 lit. b) wird in der Überschrift sowie in Satz 1 jeweils hinter „Ziffer 5.1“ „und Ziffer 5.2“ ergänzt.

3.6. Ziffer 2 lit. c) wird gestrichen.

4. Anhang F

Der Anhang F wird wie folgt neu gefasst:

1. Verfahren

Die Telekom übersendet die nach diesem Monitoring ermittelten Werte jeweils einen Monat nach Abschluss eines Quartals (jeweils zum 31.01., 30.04., 31.07. und 31.10. Fällt der Stichtag nicht auf einen Werktag, erfolgt die Lieferung zum nächstfolgenden Werktag) der Bundesnetzagentur und stellt sie allen Kunden über die Wholesale Mall zur Verfügung.

Mit der erstmaligen Übersendung bzw. Einstellung der Werte erfolgt eine detaillierte Darstellung der angestellten Mess- und Berechnungsmethoden.

2. Monitoring der Auftragseingangsbestätigungsdauer

Die Telekom ermittelt für jedes Quartal die Anzahl der Werktage nach Eingang einer Bestellung bis zur Rückmeldung in Form einer Auftragseingangsbestätigung (Auftragseingangsbestätigungsdauer) und stellt diese den mit ihr verbundenen und zusammengeschlossenen Unternehmen gegenüber.

Dabei ist die prozentuale Verteilung der Bestätigungen anzugeben, die zum Bestätigungstermin und jeden der folgenden fünf Werktage bestätigt worden sind sowie der prozentuale Anteil der Bestellungen mit einer längeren Bestätigungsdauer.

Betrachtet werden alle im fraglichen Quartal zurückgemeldeten Auftragseingangsbestätigungen.

3. Monitoring der Projektierungsdauer

Die Telekom ermittelt für jedes Quartal die Projektierungsdauer aufgeschlüsselt nach den BA-Produktvarianten HK-L-Rohr, HK-M-Rohr, HK-S-Rohr, VzK-Rohr und MToIL

Die Projektierungsdauer ist die Anzahl der Werktage nach Eingang einer Bestellung bis zur Rückmeldung in Form eines Angebots.

Betrachtet werden alle im fraglichen Quartal versendeten Angebote.

Es ist jeweils die prozentuale Verteilung der Rückmeldungen anzugeben, die

- nach fünf Werktagen nach Eingang einer Bestellung und damit fristgerecht im Sinne von Ziffer 1.5 Anhang A,
- nach zehn Werktagen nach Eingang einer Bestellung und damit fristgerecht im Sinne von Ziffer 1.5 Anhang A,
- nach fünfzehn Werktagen nach Eingang einer Bestellung und damit fristgerecht im Sinne von Ziffer 1.5 Anhang A,
- innerhalb von fünf weiteren Werktagen sowie
- mit einer Rückmeldedauer von mehr als fünf weiteren Werktagen erfolgen.

Telekom stellt diese

- der Projektierungsdauer betreffend der mit ihr verbundenen oder zusammengeschlossenen Unternehmen
- sowie ihrer internen Projektierungsdauer (Markieren der Ein- und Ausstiegsstellen der Planstrecke in Megaplan bis zur Dokumentation des Planungsergebnis in den internen Auftragssystemen)

gegenüber.

4. Monitoring der Bestell- und der Bereitstellungsfristen betreffend den technischen Sicherheitsservice

4.1. Bestellbearbeitungsdauer

Die Telekom ermittelt für jedes Quartal den Zeitraum zwischen dem Eingang der Bestellung des Sicherheitsservice und der Terminbestätigung durch Telekom (Bestellbearbeitungsdauer) und stellt diese den mit ihr verbundenen und zusammengeschlossenen Unternehmen gegenüber.

Dabei ist die prozentuale Verteilung der Bestätigungen anzugeben, die zum Bestätigungstermin und jeden der folgenden fünf Werktage bestätigt worden sind sowie der prozentuale Anteil der Bestellungen mit einer längeren Bestätigungsdauer.

Betrachtet werden alle im fraglichen Quartal zurückgemeldeten Terminbestätigungen.

4.2. Termintreue KKA

Telekom ermittelt für jedes Quartal für die KKA-Produktvarianten die prozentuale Verteilung der Bereitstellungen des Sicherheitsservices

- auf den Bestelltag und jeden der folgenden fünf Werktage sowie
- der prozentuale Anteil der Bestellungen mit einer Rückmeldedauer von mehr als fünf Werktagen.

Rückmeldungen an Wochenendtagen oder gesetzlichen Feiertagen werden dem folgenden Werktag zugerechnet.

Der Sicherheitsservice ist an dem Tag bereitgestellt, an dem er erstmalig die Maßnahme des Kunden im Sinne von Ziffer 2.3.1 Anhang A begleitet.

Betrachtet werden alle im Quartal terminierten Bereitstellungen.

4.3. Termintreue MToiL

Telekom ermittelt für jedes Quartal für die MToiL-Produktvarianten die prozentuale Verteilung des Auflegens der Kabel durch die Telekom

- auf den Bestelltag und jeden der folgenden fünf Werktage sowie
- der prozentuale Anteil der Bestellungen mit einer Rückmeldedauer von mehr als fünf Werktagen. Rückmeldungen an Wochenendtagen oder gesetzlichen Feiertagen werden dem folgenden Werktag zugerechnet.

Betrachtet werden alle im Quartal terminierten Bereitstellungen.

5. Ablehnungsgründe

Telekom ermittelt – gesondert für die mit ihr zusammengeschlossenen oder verbundenen Unternehmen und die übrigen Vorleistungskunden – je BA-Produktvariante

- die Anzahl der Ablehnungen sowie deren Anteil an den von Telekom insgesamt im betrachteten Zeitraum abgeschlossenen Anfragen,
- die Anzahl der Ablehnungen aufgeteilt in die verschiedenen Ablehnungsgründe nach Ziffer 5.1 des Vertrags und
- die Anzahl der angebotenen Teilstrecken sowie deren Anteil an den von Telekom insgesamt im betrachteten Quartal abgeschlossenen Anfragen.

B. Die Mindestlaufzeit des Standardangebots endet am 21.07.2031.

C. Im Übrigen werden die Anträge abgelehnt.

Die vollständige 2. Teilentscheidung vom 21.07.2026 kann auf den Internetseiten der Bundesnetzagentur eingesehen bzw. heruntergeladen werden.

BK3b-23/006

Mitteilung Nr. 101/2026

**TKG §§ 29 i. V. m. 192 TKG;
Standardangebot der Glasfaser NordWest GmbH & Co. KG für
bauliche Anlagen
hier: Tenor der 1. Teilentscheidung**

Die Beschlusskammer 3 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn hat auf die mündliche Verhandlung vom 27.03.2025 beschlossen:

A. Der Betroffenen wird aufgegeben, den von ihr am 16.01.2025 vorgelegten Entwurf eines Standardangebots über den Zugang zu baulichen Anlagen wie folgt zu ändern:

1. Hauptvertrag

Die Betroffene wird verpflichtet den Hauptvertrag wie folgt anzupassen:

- 1.1. Ziffer 2 ersatzlos zu streichen;
- 1.2. in Ziffer 4 ihre vertraglichen Leistungspflichten um die Bereitstellung von aktuellen Informationen zur tatsächlichen Belegung von Kabelkanalanlagen bzw. die Kennzeichnung freier Kapazitäten sowie den jeweiligen Zugangspunkten über die zentrale Informationsstelle des Bundes nach § 78 TKG zu ergänzen;
- 1.3. in Ziffer 4.1 die Aufzählung der einzelnen Leistungskomponenten systematisch und ohne inhaltliche Widersprüche neu zu fassen;
- 1.4. Ziffer 4.2 ersatzlos zu streichen;



- 1.5. in Ziffer 4.3 sowie in Anhang A für den Fall, dass sie die Anfrage nicht unverändert projektieren kann, eine Neuregelung zu treffen, durch die eine nicht kostenpflichtige Grobprojektierung aufgenommen wird;
- 1.6. in Ziffer 5.2 den Bezug zu den Gebäuden des Endnutzers zu streichen und das Leistungsverweigerungsrecht in den Fällen auszuschließen, wenn der KUNDE sich auf einen Nutzungsanspruch außerhalb dieses Vertrages berufen kann;
- 1.7. Ziffer 5.2 Satz 4 auf das Nachweisverfahren der Stufe 2 zu beziehen;
- 1.8. Ziffer 5.3 dahingehend angemessen neu zu fassen, dass der KUNDE im Verhältnis zu seinen Vorleistungskunden keinen Nutzungsbegrenzungen über Ziffer 5.2 hinaus unterliegt;
- 1.9. Ziffer 5.4. zu streichen;
- 1.10. Ziffer 5.6. zu streichen;
- 1.11. Ziffer 6.1, Unterpunkt 1 zu streichen und eine angemessene Regelung im Anhang A zu treffen;
- 1.12. Ziffer 6.1 Unterpunkt 2 ersatzlos zu streichen;
- 1.13. Ziffer 6.1 Unterpunkt 3 ersatzlos zu streichen;
- 1.14. Ziffer 6.1. Unterpunkt 4 angemessen neu zu formulieren und dabei den Regelungsgehalt von § 141 TKG nicht zu überschreiten;
- 1.15. Ziffer 6.1. Unterpunkt 5 angemessen neu zu fassen;
- 1.16. Ziffer 6.1 Unterpunkt 6 ersatzlos zu streichen;
- 1.17. Ziffer 6.1 Unterpunkt 7 neu zu fassen und dabei zwischen einer Eigenbelegung und einer Eigenbedarfsreserve angemessen zu differenzieren;
- 1.18. Ziffer 6.2. S. 1 angemessen neu zu fassen und dabei auf das Verhältnis zwischen einer angemessenen Ausbau- und Havariereserve einerseits und einer Eigennutzung der baulichen Anlagen zu differenzieren; In Ziffer 6.2. S. 2
- 1.19.1. den Planungszeitraum angemessen zu kürzen,
- 1.19.2. angemessene Darlegungsanforderungen für den Nachweis eines berechtigten zusätzlichen Eigenbedarfs zu regeln und
- 1.19.3. eine wirksame Vertragsstrafe für den Fall zu regeln, dass die Betroffene nicht innerhalb eines angemessenen Zeitraums einen entsprechenden VHCN-Ausbau unter Nutzung der reservierten Rohre fertig stellt;
- 1.20. den zusätzlichen Eigenbedarf zugunsten der mit ihr verbundenen und zusammengeschlossenen Unternehmen nach Ziffer 6.2 S. 3 auf die Fälle zu beschränken, in denen
- 1.20.1. der Bedarf nicht im Rahmen von Ziffer 6.2 S. 1 Unterpunkt 5 gedeckt werden kann und
- 1.20.2. der Eigenbedarf der verbundenen und zusammengeschlossenen Unternehmen zum Zeitpunkt der Anfrage in den Systemen der Betroffenen dokumentiert ist;
- 1.21. Ziffer 7.2 um eine angemessene Regelung zu ergänzen, nach der sie im Rahmen des technisch Möglichen eine Unterteilung der vorhandenen Infrastruktur auf Nachfrage und Kosten des KUNDEN ermöglicht;
- 1.22. Ziffer 8.2 ersatzlos zu streichen;
- 1.23. Ziffer 8.3 ersatzlos zu streichen;
- 1.24. Ziffer 8.4 angemessen neu zu fassen und auf das Änderungsrecht aus Ziffer 8.1 HV zu beschränken;
- 1.25. in Ziffer 9.4 die Zahlungsfrist angemessen zu verlängern,
- 1.26. Ziffer 9.7.2 angemessen neu zu fassen und dabei sicherzustellen, dass diese den Vorgaben nach § 14 UStG genügt;
- 1.27. Ziffer 9.7.3 angemessen neu zu fassen;
- 1.28. in 10.2 Absatz 2 eine Veröffentlichung der genehmigten oder angeordneten Entgelte auch durch die Betroffene zu regeln;
- 1.29. in Ziffer 10.3 und 10.5 jeweils eine dem einseitigen Preisbestimmungsrecht vorgeschaltete Verhandlung über die Entgelthöhe zu regeln und die Frist für die Kündigung der genutzten Einzelverträge angemessen zu verlängern;
- 1.30. Ziffer 11.2 dahingehend anzupassen, dass ein Leistungsverweigerungs- und Kündigungsrecht von einer angemessenen höheren Verzugsquote abhängig gemacht und durch einen vorzeitigen Hinweis einschließlich einer Abwendungsfrist ergänzt wird;
- 1.31. Ziffer 12.1 angemessen neu zu fassen;
- 1.32. Ziffer 12.4 HV um eine angemessene Regelung zum elektronischen Format der Anlagen einer Beanstandung zu ergänzen;
- 1.33. in Ziffer 13 die Haftungsbeschränkung bei der Haftung für Vermögensschäden des Endkunden symmetrisch auszugestalten;
- 1.34. Ziffer 16 Abs. 3 S. 3 HV zu streichen;
- 1.35. in Ziffer 18.4 ihr Kündigungsrecht auf die Fälle zu beschränken, in denen sie keiner Zugangsverpflichtung mehr unterliegt und für diese Fälle die Kündigungsfrist angemessen zu verlängern;
- 1.36. Ziffer 18.5 zu streichen;
- 1.37. Ziffer 18.6 angemessen neu zu fassen;
- 1.38. Ziffer 18.7 hinsichtlich des erstmaligen Nutzungszeitraums angemessen neu zu fassen, angemessene Regelungen zur Hemmung der Frist zu treffen und die Regelung betreffend einen pauschalen Schadensersatz ersatzlos zu streichen;
- 1.39. in Ziffer 18.9 die Kündigungsfrist betreffend die genutzten Einzelleistungen angemessen zu verlängern;
- 1.40. in Ziffer 18.10 den Hinweis auf den bestehenden Verzug zu ergänzen;
- 1.41. Ziffer 18.11 dahingehend anzupassen, dass die unter dem Vertrag abgeschlossenen Einzelleistungen bei Beendigung des Vertrages jedenfalls solange wirksam bleiben, um eine Migration der betroffenen Endkunden zu ermöglichen und
- 1.42. Ziffer 18.12 angemessen neu zu fassen.

2. Anhang A – Leistungsbeschreibung

Die Betroffene wird verpflichtet, Anhang A sowie die entsprechenden Anlagen wie folgt anzupassen:

- 2.1. in Anhang A die Verpflichtung aus Ziffer 1.2 des Tenors, dem Zugangsnachfrager Kapazitätsinformationen über die zentrale Informationsstelle des Bundes bereit zu stellen zu regeln und zu garantieren;
- 2.2. Ziffer 1.2 S. 3 dahingehend klarzustellen, welche Folgen die Querung von Zugangspunkten (inkl. Rohrunterbrechungen) für die Überlassung der Einzelstrecke hat;
- 2.3. Ziffer 1.2 S. 4 zu streichen;
- 2.4. Ziffer 1.2 S. 5 auf die Schaffung von neuen Zugangspunkten im VZK-Bereich zu beschränken;
- 2.5. in Ziffer 1.5 sachgerechte Zwischenschritte für die Projektierung sowie eine jeweilige, angemessen bemessene Bearbeitungsfrist zu regeln. Die Bearbeitungsfrist für die Zwischenschritte darf dabei in Summe den Zeitraum, den die Betroffene ausweislich des Monitorings für die interne Projektierung einer Trasse benötigt, nicht überschreiten. Die Bearbeitungsfristen sind durch eine angemessene Regelung abzusichern;
- 2.6. in Ziffer 2.1.1 Absatz 1 die Aufzählung der Einrichtungen für eine Mitnutzung um Rohrunterbrechungen, Kabelschächte und Abzweigkästen zu ergänzen;
- 2.7. zu ergänzen;
- 2.8. Ziffer 2.1.1 Absatz 4 angemessen neu zu fassen;
- 2.9. Ziffer 2.2.1 Absatz 1 und 2 angemessen neu zu fassen;
- 2.10. Ziffer 2.2.1 Absatz 4 zu streichen;
- 2.11. Ziffer 2.2.1 Absatz 5 zu streichen;
- 2.12. Ziffer 2.2.1 Absatz 6 um eine Regelung zu ergänzen, dass sie im Falle einer Ablehnung die Ablehnungsgründe für die jeweiligen Teilstrecken durch geeignete Nachweise dokumentiert und an den KUNDEN übermittelt;
- 2.13. Ziffer 2.2.2 Absatz 3 angemessen neu zu fassen;
- 2.14. in Ziffer 2.3.1 Abs. 1 S. 3 die Weisungsbefugnis des Technischen Sicherheitsservice auf die Fälle eines vertragswidrigen Verhaltens des KUNDEN bzw. der von ihm beauftragten Unternehmen zu beschränken und den Zutritt auf Kabelschächte und Abzweigkästen zu erweitern;
- 2.15. Ziffer 2.3.1 Absatz 4 um eine Regelung zu ergänzen, dass die einschlägigen technischen Bedingungen dem KUNDEN auf Nachfrage in der aktuellen Fassung zur Verfügung zu stellen sind und dass die Betroffene den KUNDEN im Folgenden auf Änderungen der Bedingungen hinweist;
- 2.16. Ziffer 2.3.3 S. 1 angemessen neu zu regeln und S. 7 letzter Halbsatz zu streichen;
- 2.17. Ziffer 2.4.1 dahingehend zu ändern, dass dem KUNDEN eine unverzügliche Entstörung ermöglicht wird;
- 2.18. Ziffer 2.4.1 Absatz 5 um eine angemessene Vorankündigungsfrist zu ergänzen und

2.19. Ziffer 2.4.2 Absatz 1 und 2 Satz 1 angemessen neu zu regeln.

3. Anhang B – Nachweisverfahren

Die Betroffene wird verpflichtet, Anhang B angemessen neu zu fassen und dabei sicherzustellen, dass Nachweisverfahren geführt werden können für die folgenden Fälle:

- 3.1. alle Ablehnungsrechte aus Ziffer 6.1 HV;
- 3.2. Streitigkeiten aus Ziffer 5.2 HV;
- 3.3. Streitigkeiten aus Ziffer 18.7 HV
- 3.4. sowie einem etwaigen Sonderkündigungsrechts im Sinne von Ziffer 18.5 HV.

Dabei ist das Nachweisverfahren der Stufe 1 jeweils mit der Ablehnung bzw. der Ankündigung einer Kündigung durch die Betroffene abgeschlossen.

4. Anhang C

Die Betroffene wird verpflichtet, in Anhang C die ihr gegenüber genehmigten Entgelte aufzuführen.

5. Anhang neu – Monitoring

Das Standardangebot ist um eine Anlage zum Monitoring zu ergänzen. Es sind alle Leistungsindikatoren zu regeln, die zur Absicherung der Gleichbehandlungsverpflichtung der Betroffenen aus Tenorziffer 2.1 der Regulierungsverfügung erforderlich sind, insbesondere hinsichtlich:

- 5.1. der Fristen für die Zwischenschritte des Bestellprozesses
- 5.2. die Bereitstellung sowie
- 5.3. die Bestell- und Bereitstellungsfristen des Sicherheits-servises.

B. Der Betroffenen wird aufgegeben, den nach Maßgabe der lit. A geänderten Entwurf des Standardangebotes bis zum 18.08.2026 vorzulegen.

C. Im Übrigen werden die Anträge abgelehnt.

Der vollständige Beschlusstext wurde auf den Internetseiten der Bundesnetzagentur veröffentlicht und kann unter „Einheitliche Informationsstelle“ abgerufen werden.

BK3b-25/001

Mitteilung Nr. 102/2026

**TKG §§ 29 i. V. m. 192 TKG;
Standardangebot der GlasfaserPlus GmbH über den Zugang zu
baulichen Anlagen
hier: Tenor der 1. Teilentscheidung**

Die Beschlusskammer 3 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn hat auf die mündliche Verhandlung vom 27.03.2025 beschlossen:

- A. Der Betroffenen wird aufgegeben, den von ihr am 16.01.2025 vorgelegten Entwurf eines Standardangebots über den Zugang zu baulichen Anlagen wie folgt zu ändern:

1. Hauptvertrag

Die Betroffene wird verpflichtet den Hauptvertrag wie folgt anzupassen:

- 1.1. Ziffer 2 ersatzlos zu streichen;
- 1.2. in Ziffer 4 ihre vertraglichen Leistungspflichten um die Bereitstellung von aktuellen Informationen zur tatsächlichen Belegung von Kabelkanalanlagen bzw. die Kennzeichnung freier Kapazitäten sowie den jeweiligen Zugangspunkten über die zentrale Informationsstelle des Bundes nach § 78 TKG zu ergänzen;
- 1.3. in Ziffer 4.1 die Aufzählung der einzelnen Leistungskomponenten systematisch und ohne inhaltliche Widersprüche neu zu fassen;
- 1.4. Ziffer 4.2 ersatzlos zu streichen;
- 1.5. in Ziffer 4.3 sowie in Anhang A für den Fall, dass sie die Anfrage nicht unverändert projektieren kann, eine Neuregelung zu treffen, durch die eine nicht kostenpflichtige Grobprojektierung aufgenommen wird;
- 1.6. in Ziffer 5.2 den Bezug zu den Gebäuden des Endnutzers zu streichen und das Leistungsverweigerungsrecht in den Fällen auszuschließen, wenn der KUNDE sich auf einen Nutzungsanspruch außerhalb dieses Vertrages berufen kann;
- 1.7. Ziffer 5.2 Satz 4 auf das Nachweisverfahren der Stufe 2 zu beziehen;
- 1.8. Ziffer 5.3 dahingehend angemessen neu zu fassen, dass der KUNDE im Verhältnis zu seinen Vorleistungskunden keinen Nutzungsbegrenzungen über Ziffer 5.2 hinaus unterliegt;
- 1.9. Ziffer 5.4. zu streichen;
- 1.10. Ziffer 5.6. zu streichen;
- 1.11. Ziffer 6.1, Unterpunkt 1 zu streichen und eine angemessene Regelung im Anhang A zu treffen;
- 1.12. Ziffer 6.1 Unterpunkt 2 ersatzlos zu streichen;
- 1.13. Ziffer 6.1 Unterpunkt 3 ersatzlos zu streichen;
- 1.14. Ziffer 6.1. Unterpunkt 4 angemessen neu zu formulieren und dabei den Regelungsgehalt von § 141 TKG nicht zu überschreiten;
- 1.15. Ziffer 6.1. Unterpunkt 5 angemessen neu zu fassen;
- 1.16. Ziffer 6.1 Unterpunkt 6 ersatzlos zu streichen;
- 1.17. Ziffer 6.1 Unterpunkt 7 neu zu fassen und dabei zwischen einer Eigenbelegung und einer Eigenbedarfsreserve angemessen zu differenzieren;
- 1.18. Ziffer 6.2. S. 1 angemessen neu zu fassen und dabei auf das Verhältnis zwischen einer angemessenen Ausbau- und Havariereserve einerseits und einer Eigennutzung der baulichen Anlagen zu differenzieren; In Ziffer 6.2. S. 2
 - 1.19.1. den Planungszeitraum angemessen zu kürzen,
 - 1.19.2. angemessene Darlegungsanforderungen für den Nachweis eines berechtigten zusätzlichen Eigenbedarfs zu regeln und
 - 1.19.3. eine wirksame Vertragsstrafe für den Fall zu regeln, dass die Betroffene nicht innerhalb eines angemessenen Zeitraums einen entsprechenden VHCN-Ausbau unter Nutzung der reservierten Rohre fertig stellt;
- 1.20. den zusätzlichen Eigenbedarf zugunsten der mit ihr verbundenen und zusammengeschlossenen Unternehmen nach Ziffer 6.2 S. 3 auf die Fälle zu beschränken, in denen
 - 1.20.1. der Bedarf nicht im Rahmen von Ziffer 6.2 S. 1 Unterpunkt 5 gedeckt werden kann und
 - 1.20.2. der Eigenbedarf der verbundenen und zusammengeschlossenen Unternehmen zum Zeitpunkt der Anfrage in den Systemen der Betroffenen dokumentiert ist;
- 1.21. Ziffer 7.2 um eine angemessene Regelung zu ergänzen, nach der sie im Rahmen des technisch Möglichen eine Unterteilung der vorhandenen Infrastruktur auf Nachfrage und Kosten des KUNDEN ermöglicht;
- 1.22. Ziffer 8.2 ersatzlos zu streichen;
- 1.23. Ziffer 8.3 ersatzlos zu streichen;
- 1.24. Ziffer 8.4 angemessen neu zu fassen und auf das Änderungsrecht aus Ziffer 8.1 HV zu beschränken;
- 1.25. in Ziffer 9.2 die Hinterlegung als zusätzliches Sicherungsmittel aufzunehmen;
- 1.26. in Ziffer 9.4 die Zahlungsfrist angemessen zu verlängern;
- 1.27. Ziffer 9.7.2 angemessen neu zu fassen und dabei sicherzustellen, dass diese den Vorgaben nach § 14 UStG genügt;
- 1.28. Ziffer 9.7.3 angemessen neu zu fassen;
- 1.29. in 10.2 Absatz 2 eine Veröffentlichung der genehmigten oder angeordneten Entgelte auch durch die Betroffene zu regeln;
- 1.30. in Ziffer 10.3 und 10.5 jeweils eine dem einseitigen Preisbestimmungsrecht vorgeschaltete Verhandlung über die Entgelthöhe zu regeln und die Frist für die Kündigung der genutzten Einzelverträge angemessen zu verlängern;
- 1.31. Ziffer 11.2 dahingehend anzupassen, dass ein Leistungsverweigerungs- und Kündigungsrecht von einer angemessenen höheren Verzugsquote abhängig gemacht und durch einen vorzeitigen Hinweis einschließlich einer Abwendungsfrist ergänzt wird;
- 1.32. Ziffer 12.1 angemessen neu zu fassen;
- 1.33. Ziffer 12.4 HV um eine angemessene Regelung zum elektronischen Format der Anlagen einer Beanstandung zu ergänzen;
- 1.34. in Ziffer 13 die Haftungsbeschränkung bei der Haftung für Vermögensschäden des Endkunden symmetrisch auszugestalten;
- 1.35. Ziffer 16 Abs. 3 S. 3 HV zu streichen;

- 1.36. in Ziffer 18.4 ihr Kündigungsrecht auf die Fälle zu beschränken, in denen sie keiner Zugangsverpflichtung mehr unterliegt und für diese Fälle die Kündigungsfrist angemessen zu verlängern;
- 1.37. Ziffer 18.5 zu streichen;
- 1.38. Ziffer 18.6 angemessen neu zu fassen;
- 1.39. Ziffer 18.7 hinsichtlich des erstmaligen Nutzungszeitraums angemessen neu zu fassen, angemessene Regelungen zur Hemmung der Frist zu treffen und die Regelung betreffend einen pauschalen Schadensersatz ersatzlos zu streichen;
- 1.40. in Ziffer 18.9 die Kündigungsfrist betreffend die genutzten Einzelleistungen angemessen zu verlängern;
- 1.41. in Ziffer 18.10 den Hinweis auf den bestehenden Verzug zu ergänzen;
- 1.42. Ziffer 18.11 dahingehend anzupassen, dass die unter dem Vertrag abgeschlossenen Einzelleistungen bei Beendigung des Vertrages jedenfalls solange wirksam bleiben, um eine Migration der betroffenen Endkunden zu ermöglichen und
- 1.43. Ziffer 18.12 angemessen neu zu fassen.

2. Anhang A – Leistungsbeschreibung

Die Betroffene wird verpflichtet, Anhang A sowie die entsprechenden Anlagen wie folgt anzupassen:

- 2.1. in Anhang A die Verpflichtung aus Ziffer 1.2 des Tenors, dem Zugangsnachfrager Kapazitätsinformationen über die zentrale Informationsstelle des Bundes bereit zu stellen zu regeln und zu garantieren;
- 2.2. Ziffer 1.2 S. 3 dahingehend klarzustellen, welche Folgen die Querung von Zugangspunkten (inkl. Rohrunterbrechungen) für die Überlassung der Einzelstrecke hat;
- 2.3. Ziffer 1.2 S. 4 zu streichen;
- 2.4. Ziffer 1.2 S. 5 auf die Schaffung von neuen Zugangspunkten im VzK-Bereich zu beschränken;
- 2.5. in Ziffer 1.5 sachgerechte Zwischenschritte für die Projektierung sowie eine jeweilige, angemessen bemessene Bearbeitungsfrist zu regeln. Die Bearbeitungsfrist für die Zwischenschritte darf dabei in Summe den Zeitraum, den die Betroffene ausweislich des Monitorings für die interne Projektierung einer Trasse benötigt, nicht überschreiten. Die Bearbeitungsfristen sind durch eine angemessene Regelung abzusichern;
- 2.6. in Ziffer 2.1.1 Absatz 1 die Aufzählung der Einrichtungen für eine Mitnutzung um Rohrunterbrechungen, Kabelschächte und Abzweigungskästen zu ergänzen;
- 2.7. zu ergänzen;
- 2.8. Ziffer 2.1.1 Absatz 4 angemessen neu zu fassen;
- 2.9. Ziffer 2.2.1 Absatz 1 und 2 angemessen neu zu fassen;
- 2.10. Ziffer 2.2.1 Absatz 4 zu streichen;
- 2.11. Ziffer 2.2.1 Absatz 5 zu streichen;
- 2.12. Ziffer 2.2.1 Absatz 6 um eine Regelung zu ergänzen, dass sie im Falle einer Ablehnung die Ablehnungsgründe für die jeweiligen Teilstrecken durch geeignete Nachweise dokumentiert und an den KUNDEN übermittelt;
- 2.13. Ziffer 2.2.2 Absatz 3 angemessen neu zu fassen;
- 2.14. in Ziffer 2.3.1 Abs. 1 S. 3 die Weisungsbefugnis des Technischen Sicherheitsservice auf die Fälle eines vertragswidrigen Verhaltens des KUNDEN bzw. der von ihm beauftragten Unternehmen zu beschränken;
- 2.15. Ziffer 2.3.1 Absatz 4 um eine Regelung zu ergänzen, dass die einschlägigen technischen Bedingungen dem KUNDEN auf Nachfrage in der aktuellen Fassung zur Verfügung zu stellen sind und dass die Betroffene den KUNDEN im Folgenden auf Änderungen der Bedingungen hinweist;
- 2.16. Ziffer 2.3.2 angemessen neu zu fassen;
- 2.17. Ziffer 2.3.3 S. 1 angemessen neu zu regeln und S. 7 letzter Halbsatz zu streichen;
- 2.18. Ziffer 2.4.1 dahingehend zu ändern, dass dem KUNDEN eine unverzügliche Entstörung ermöglicht wird;
- 2.19. in Ziffer 2.4.1 Absatz 3 die Frist für die Mitteilung der Durchführung von Maßnahmen zur Wartung und Störungsbeseitigung angemessen neu zu regeln;
- 2.20. Ziffer 2.4.1 Absatz 5 um eine angemessene Vorankündigungsfrist zu ergänzen und
- 2.21. Ziffer 2.4.2 Absatz 1 und 2 Satz 1 angemessen neu zu regeln.

3. Anhang B – Nachweisverfahren

Die Betroffene wird verpflichtet, Anhang B angemessen neu zu fassen und dabei sicherzustellen, dass Nachweisverfahren geführt werden können für die folgenden Fälle:

- 3.1. alle Ablehnungsrechte aus Ziffer 6.1 HV;
- 3.2. Streitigkeiten aus Ziffer 5.2 HV;
- 3.3. Streitigkeiten aus Ziffer 18.7 HV
- 3.4. sowie einem etwaigen Sonderkündigungsrechts im Sinne von Ziffer 18.5 HV.

Dabei ist das Nachweisverfahren der Stufe 1 jeweils mit der Ablehnung bzw. der Ankündigung einer Kündigung durch die Betroffene abgeschlossen.

4. Anhang C

Die Betroffene wird verpflichtet, in Anhang C die ihr gegenüber genehmigten Entgelte aufzuführen.

5. Anhang neu – Monitoring

Das Standardangebot ist um eine Anlage zum Monitoring zu ergänzen. Es sind alle Leistungsindikatoren zu regeln, die zur Absicherung der Gleichbehandlungsverpflichtung der Betroffenen aus Tenorziffer 2.1 der Regulierungsverfügung erforderlich sind, insbesondere hinsichtlich:

- 5.1. der Fristen für die Zwischenschritte des Bestellprozesses
- 5.2. die Bereitstellung sowie
- 5.3. die Bestell- und Bereitstellungsfristen des Sicherheits-servises.

B. Der Betroffenen wird aufgegeben, den nach Maßgabe der lit. A geänderten Entwurf des Standardangebotes bis zum 18.08.2026 vorzulegen.

C. Im Übrigen werden die Anträge abgelehnt.

Der vollständige Beschlusstext wurde auf den Internetseiten der Bundesnetzagentur veröffentlicht und kann unter „Einheitliche Informationsstelle“ abgerufen werden.

BK3b-25/002

Mitteilung Nr. 103/2026

**§ 214 Abs. 1 TKG;
Antrag der R-KOM Regensburger Telekommunikationsgesellschaft mbH auf Erlass einer Entscheidung im Streitbeilegungsverfahren über die Mitnutzung öffentlicher Versorgungsnetze**

hier: BK11-26-003

In dem Streitbeilegungsverfahren auf Antrag der R-KOM Regensburger Telekommunikationsgesellschaft mbH (Antragstellerin) gegen die Stadtwerke Deggendorf GmbH (Antragsgegnerin) hat die Beschlusskammer 11 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen mit Beschluss vom 07.07.2026 folgende Entscheidung getroffen:

Der Antrag wird abgelehnt.

BK11-26-003

Mitteilung Nr. 104/2026

**§ 214 Abs. 1 TKG;
Antrag der R-KOM Regensburger Telekommunikationsgesellschaft mbH auf Erlass einer Entscheidung im Streitbeilegungsverfahren über die Mitnutzung öffentlicher Versorgungsnetze**

hier: BK11-26-004

In dem Streitbeilegungsverfahren auf Antrag der R-KOM Regensburger Telekommunikationsgesellschaft mbH (Antragstellerin) gegen die Stadtwerke Deggendorf GmbH (Antragsgegnerin) hat die Beschlusskammer 11 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen mit Beschluss vom 07.07.2026 folgende Entscheidung getroffen:

Der Antrag wird abgelehnt.

BK11-26-004

Mitteilung Nr. 105/2026

Mitteilung und Veröffentlichung der Schnittstellenbeschreibungen durch die Betreiber öffentlicher Telekommunikationsnetze: energis GmbH

Aufgrund von § 74 des Telekommunikationsgesetzes (TKG) wird die Fundstelle der Schnittstellenbeschreibung "Schnittstellenbeschreibung_energis_GmbH_0626.pdf" der energis GmbH veröffentlicht.

In dem Dokument ist die Schnittstellenbeschreibung für die Schnittstellen DSL, AON und PON enthalten.

Interessenten können die Schnittstellenbeschreibung über den folgenden Link erreichen:

<https://backend-energis-web.energis.de/download/405359619801650>

423-1a

Mitteilung Nr. 106/2026

Mitteilung und Veröffentlichung der Schnittstellenbeschreibungen durch die Betreiber öffentlicher Telekommunikationsnetze: bn:t Blatzheim Networks Telecom GmbH

Aufgrund von § 74 des Telekommunikationsgesetzes (TKG) wird die Fundstelle der Schnittstellenbeschreibung "bnt_Schnittstellenbeschreibung_20141215.pdf" der bn:t Blatzheim Networks Telecom GmbH veröffentlicht.

In dem Dokument ist die Schnittstellenbeschreibung für die Schnittstellen AON und DSL enthalten.

Interessenten können die Schnittstellenbeschreibung über den folgenden Link erreichen:

<https://www.bn-t.de/service/schnittstellenbeschreibungen>

423-1a

Mitteilung Nr. 107/2026

Portierungskennungen; Änderung der Schnittstelle zu Verzeichnissen zum 10.05.2027

Die Bundesnetzagentur führt zu Portierungskennungen derzeit zwei Verzeichnisse, die aus Datenschutzgründen nur für Zuteilungsnehmer von Portierungskennungen zugänglich sind. Das eine Verzeichnis listet in chronologischer Folge alle Statusänderungen zu Portierungskennungen auf. Das andere ist ein konsolidiertes Verzeichnis, das zu jeder Portierungskennung den aktuellen Status ohne historische Information darstellt.

Zum 10.05.2027 entfällt das Verzeichnis der Statusänderungen. Bei dem konsolidierten Verzeichnis ändert sich zu diesem Datum der Umfang der erfassten Daten. Die ab diesem Zeitpunkt gültige Schnittstellenbeschreibung SES.NVONB.PK ist auf der folgenden Internetseite veröffentlicht:

<https://www.bundesnetzagentur.de/865460>

121-5

Mitteilungen

Energie

Teil A

Mitteilungen der Bundesnetzagentur

Mitteilung Nr. 108/2026

Einleitung eines Verfahrens zur Feststellung der Netzkosten des Interkonnektors Tarchon für die Jahre 2022 bis 2024 nach § 28f EnWG

Die Beschlusskammer 4 hat auf Antrag der Tarchon Energy Limited vom 30. Juni 2025 ein Verfahren nach § 28f EnWG zur Feststellung der Netzkosten des Interkonnektors Tarchon für die Jahre 2022 bis 2024 eröffnet. Das Verfahren wird unter dem Aktenzeichen BK4-26-009 geführt.

BK4-26-009

Mitteilung Nr. 109/2026

Festlegung der Großen Beschlusskammer Energie zur „künftigen methodischen Ausgestaltung der Qualitätsregulierung für die Betreiber von Elektrizitäts- und Gasverteilernetzen“ [GBK-24-02-1#4] auf Grundlage von § 29 EnWG in Verbindung mit §§ 21, 21a EnWG

Am 13. Juli 2026 hat die Große Beschlusskammer Energie die „Festlegung zur künftigen methodischen Ausgestaltung der Qualitätsregulierung für die Betreiber von Elektrizitäts- und Gasverteilernetzen“ beschlossen.

Die Festlegung beschreibt die Methode zur Ermittlung des Qualitätselements für die Netzzuverlässigkeit und schafft Anreize zur Steigerung der neu eingeführten Netzleistungsfähigkeit. Die Netzleistungsfähigkeit wird beschrieben durch Kennzahlen in den Bereichen Energiewendekompetenz und Digitalisierung.

Da die Festlegung gegenüber allen Betreibern von Elektrizitätsverteilernetzen bzw. gegenüber allen Betreibern von Gasverteilernetzen erfolgt, ersetzt die Große Beschlusskammer Energie die Zustellung nach § 73 Abs. 1 S. 1 EnWG gemäß § 73 Abs. 1a S. 1 EnWG durch eine öffentliche Bekanntmachung der Festlegung. Die öffentliche Bekanntmachung wird dadurch bewirkt, dass der verfügbare Teil der Festlegung, die Rechtsbehelfsbelehrung und ein Hinweis auf die Veröffentlichung der vollständigen Entscheidung auf der Internetseite der Bundesnetzagentur im Amtsblatt der Bundesnetzagentur bekannt gemacht werden (§ 73 Abs. 1a S. 2 EnWG). Die Festlegung gilt gemäß § 73 Abs. 1a S. 3 EnWG mit dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Bundesnetzagentur zwei Wochen verstrichen sind.

Die Festlegung und weitere Informationen sind unter nachfolgendem Link abrufbar: [Bundesnetzagentur – Aktuelles](#)



Bundesnetzagentur

Große Beschlusskammer Energie

Aktenzeichen: GBK-24-02-1#4

Beschluss

In dem Verwaltungsverfahren nach § 29 Abs. 1 in Verbindung mit den §§ 21, 21a Abs. 1 S. 1, Abs. 2, Abs. 3 S. 1, S. 3 Nr. 5 des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG)

wegen des **Festlegungsverfahrens der künftigen methodischen Ausgestaltung der Qualitätsregulierung für die Betreiber von Elektrizitäts- und Gasverteilernetzen**

hat die Große Beschlusskammer Energie der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn,

durch

den Vorsitzenden	Klaus Müller,
die Beisitzerin	Barbie Kornelia Haller,
die Beisitzerin	Dr. Daniela Brönstrup,
den Beisitzer	Achim Zerres,
die Beisitzerin	Anne Zeidler
und den Beisitzer	Christian Mielke

unter Beiladung von

Lichtblick SE, Klostertor 1, 20097 Hamburg, gesetzlich vertreten durch die Geschäftsführung,

- Beigeladene -

am 13. Juli 2026 beschlossen:

1. Qualitätsregulierung

¹Die Festlegung regelt die methodische Ausgestaltung der Qualitätsregulierung im Bereich des Energiewirtschaftsrechts durch Anreizmechanismen für die Versorgungsqualität von Energieversorgungsnetzen. ²Zur Beschreibung und Bewertung der Versorgungsqualität werden Kennzahlen zur

1. Netzzuverlässigkeit gemäß Tenorziffer 5 und
2. Netzleistungsfähigkeit gemäß Tenorziffer 6

gebildet.

2. Adressaten

¹Die Festlegung gilt für die Betreiber von Elektrizitätsverteilernetzen im Sinne des § 3 Nr. 9 EnWG (Netzbetreiber im Sinne dieser Festlegung). ²Die Festlegung gilt nicht für Betreiber von geschlossenen Verteilernetzen nach § 110 EnWG. ³Abweichend von S. 1, sind die Tenorziffern 5 bis 5.4.7 zur Netzzuverlässigkeit nicht auf Netzbetreiber anzuwenden, die sich im vereinfachten Verfahren befinden oder Kleinstnetzbetreiber sind im Sinne der Tenorziffern 16 bis 16.10 der „Festlegung zum Regulierungsrahmen und Methode der Anreizregulierung für Elektrizitätsverteilernetzbetreiber (RAMEN Strom)“, die am 8. Dezember 2025 von der Großen Beschlusskammer Energie der Bundesnetzagentur (im Folgenden: Beschlusskammer) mit dem Geschäftszeichen GBK-25-01-1#1 beschlossen wurde (im Folgenden: Festlegung RAMEN Strom). ⁴Die Bundesnetzagentur evaluiert, ob der nach Satz 3 eingeschränkte Anwendungsbereich hinsichtlich der Netzzuverlässigkeit ausgeweitet werden sollte.

3. Rollierendes Verfahren; zeitlicher Anwendungsbereich

¹Hinsichtlich der Netzzuverlässigkeit soll das in der Regulierungsformel der Festlegung RAMEN Strom enthaltene Qualitätselement ab dem Beginn der fünften Regulierungsperiode am 1. Januar 2029 nach Maßgabe der in den Tenorziffern 5 bis 5.4.7 des vorliegenden Beschlusses festgelegten Methodik jährlich auf der Grundlage aktualisierter Daten durch die zuständige Regulierungsbehörde neu bestimmt und veröffentlicht werden (rollierendes Verfahren). ²Soweit eine Monetarisierung noch nicht möglich ist, insbesondere für die Netzleistungsfähigkeit, werden ab dem 13. Juli 2026

Kennzahlenwerte nach Maßgabe der in den Tenorziffern 6 bis 6.3.10 festgelegten Methodiken ebenfalls jährlich im rollierenden Verfahren durch die Bundesnetzagentur neu bestimmt und veröffentlicht.

4. Datengrundlage

¹Zur Bestimmung des Qualitätselements für die Netzzuverlässigkeit und der Kennzahlenwerte zur Netzleistungsfähigkeit werden die Daten aller Netzbetreiber herangezogen, die keine Betreiber von geschlossenen Verteilernetzen nach § 110 EnWG sind. ²Dafür erhebt die Bundesnetzagentur bundesweit bei den Netzbetreibern jährlich die notwendigen Daten für die Ermittlung der Kennzahlenwerte zur Netzzuverlässigkeit und zur Netzleistungsfähigkeit. ³Die Netzbetreiber sind insoweit zur Auskunft verpflichtet. ⁴Die Einzelheiten zu Umfang, Zeitpunkt und Form der zu erhebenden und mitzuteilenden Daten, insbesondere zu den zulässigen Datenträgern und Übertragungswegen, regelt eine gesonderte Festlegung.

5. Netzzuverlässigkeit

Die Netzzuverlässigkeit ist die Fähigkeit des Elektrizitätsversorgungsnetzes, Elektrizität möglichst unterbrechungsfrei und unter Einhaltung der Spannungsqualität zu transportieren.

5.1 Kennzahlen

¹Zur Beschreibung und Bewertung der Netzzuverlässigkeit wird für die Niederspannungsebene die Kennzahl SAIDI (*System Average Interruption Duration Index*) und für die Mittelspannungsebene die Kennzahl ASIDI (*Average System Interruption Duration Index*) verwendet. ²Netzebenen oberhalb der Mittelspannungsebene werden in die Ermittlung der Netzzuverlässigkeit nicht einbezogen.

5.1.1 Die Bildung der Kennzahl SAIDI erfolgt nach der folgenden Formel:

$$SAIDI = \frac{\sum r_i \cdot N_i}{N_T}$$

mit:

- N_i Die Anzahl der unterbrochenen Letztverbraucher im Niederspannungsnetz
- r_i Die Dauer einer Versorgungsunterbrechung im Niederspannungsnetz
- N_T Die Anzahl der an das Niederspannungsnetz angeschlossenen Letztverbraucher

5.1.2 Die Kennzahl ASIDI wird nach der folgenden Formel gebildet:

$$ASIDI = \frac{\sum r_i \cdot L_i}{L_T}$$

mit:

- r_i Die Dauer einer Versorgungsunterbrechung im Mittelspannungsnetz
- L_i Die unterbrochene Bemessungsscheinleistung von Ortsnetztransformatoren (ONT) und von Letztverbrauchertransformatoren (LVT) in Megavoltampere (MVA)
- L_T Die Summe der Bemessungsscheinleistung aller ONT und LVT in MVA

5.2 Ermittlung der Kennzahlenwerte

5.2.1 ¹Für die Ermittlung des SAIDI und des ASIDI werden die geplanten und ungeplanten Versorgungsunterbrechungen mit einer Dauer von mehr als drei Minuten im jeweiligen Netz herangezogen, die innerhalb eines Kalenderjahres eingetreten sind. ²Eine Versorgungsunterbrechung gilt als geplant, wenn sie mit vorheriger Benachrichtigung oder Absprache der betroffenen Letztverbraucher oder Weiterverteiler erfolgt ist. ³Alle anderen Versorgungsunterbrechungen sind ungeplante Versorgungsunterbrechungen.

5.2.2 Als ungeplante Versorgungsunterbrechungen werden Versorgungsunterbrechungen mit den Störungsanlässen „atmosphärische Einwirkungen“, „Einwirkung Dritter“ und „Zuständigkeit des Netzbetreibers/kein erkennbarer Anlass“ bei der Bildung der Kennzahlenwerte berücksichtigt.

5.2.3 ¹Ungeplante Versorgungsunterbrechungen, die dem Störungsanlass „Rückwirkungsstörungen“ oder „höherer Gewalt“ zuzuordnen sind, werden bei der Bildung der Kennzahlenwerte nicht einbezogen. ²Im Falle von klimatischen und seismologischen Ereignissen sind nur solche als „höhere Gewalt“ einzustufen, die nur

einmal innerhalb von 50 Jahren auftreten.

5.2.4 ¹Geplante Versorgungsunterbrechungen mit dem Störungsanlass „Sonstiges“ werden bei der Bildung der Kennzahlenwerte berücksichtigt. ²Diese werden mit einem Faktor von 0,5 gegenüber den ungeplanten Versorgungsunterbrechungen gewichtet.

5.2.5 Geplante Versorgungsunterbrechungen aufgrund des Störungsanlasses „Zählerwechsel“ werden bei der Bildung der Kennzahlenwerte nicht einbezogen.

5.2.6 Aus den ermittelten Kennzahlenwerten wird jeweils für die Nieder- und Mittelspannung durch die zuständige Regulierungsbehörde ein netzbetreiberindividueller, arithmetischer Mittelwert aus den Daten der letzten drei abgeschlossenen Kalenderjahre gebildet.

5.3 Referenzwerte

5.3.1 Die zuständige Regulierungsbehörde bildet für jeden Netzbetreiber aus den Kennzahlenwerten, die nach den Tenorziffern 5.2 bis 5.2.6 ermittelt werden, gewichtete Durchschnittswerte, die als Referenzwerte dienen.

5.3.2 Bei der Bestimmung des jeweiligen Referenzwertes können zur Berücksichtigung gebietsstruktureller Unterschiede insbesondere Strukturparameter herangezogen werden.

5.3.3 ¹In der Mittelspannung erfolgt die Berücksichtigung gebietsstruktureller Unterschiede unter Heranziehung des Strukturparameters der Lastdichte. ²Die Bestimmung der Lastdichte erfolgt kongruent zur Bildung der Kennzahlenwerte aufgrund der Daten der letzten drei abgeschlossenen Kalenderjahre. ³Die Beschlusskammer behält sich vor, die Geeignetheit des Strukturparameters der Lastdichte zu überprüfen und gegebenenfalls anzupassen.

5.3.4 ¹Die Lastdichte ist definiert als der Quotient aus der zeitgleichen Jahreshöchstlast aller Entnahmen aus dem jeweiligen Netz und der geografischen Fläche. ²Die Jahreshöchstlast wird dabei um den Anteil der Lasten der horizontal angeschlossenen Weiterverteiler bereinigt, sofern diese am Netz angeschlossen sind.

5.3.5 Die jeweiligen Referenzwerte werden anhand einer mit der Anzahl der

Letztverbraucher gewichteten Regression berechnet.

- 5.3.6** Die jeweiligen Referenzwerte ergeben sich demnach aus dem folgenden funktionalen Zusammenhang:

$$y_{\text{ind}}^{(\text{Ref})} = \frac{b}{x^c} + a$$

mit:

$y_{\text{ind}}^{(\text{Ref})}$	netzbetreiberindividueller Referenzwert
x	durchschnittliche gewichtete Lastdichte
a, b, c	Konstanten

- 5.3.7** ¹In der Niederspannung ergibt sich kein Bedarf für die Berücksichtigung gebietsstruktureller Unterschiede. ²Deshalb wird ein für alle Netzbetreiber einheitlicher Referenzwert bestimmt. ³Dieser entspricht dem mit der Anzahl der Letztverbraucher gewichteten, arithmetischen Mittelwert aller Kennzahlenwerte der Netzbetreiber. ⁴Dabei gilt:

$$y^{(\text{Ref})} = \frac{\sum_{i=1} KS_i \cdot LV_i^{(\text{NS})}}{\sum_{i=1} LV_i^{(\text{NS})}}$$

mit:

$y^{(\text{Ref})}$:	Referenzwert
$LV^{(\text{NS})}$:	Anzahl der angeschlossenen Letztverbraucher des Netzbetreibers in der Niederspannung
KS_i :	Kennzahlenwert

5.4 Monetarisierung der Netzzuverlässigkeit

- 5.4.1** Wenn der Kennzahlenwert eines Netzbetreibers nach den Tenorziffern 5.2.1 bis 5.2.6 von dem Referenzwert nach den Tenorziffern 5.3.1 bis 5.3.7 abweicht, ist durch die zuständige Regulierungsbehörde ein Zu- oder Abschlag auf dessen Erlösbergrenze festzusetzen (Qualitätselement).
- 5.4.2** Zur Ermittlung des Qualitätselements ist die Differenz aus dem Kennzahlenwert und dem Referenzwert je Netzebene zu bestimmen.

5.4.3 ¹Die Differenz aus dem Kennzahlenwert und dem Referenzwert wird mit der Anzahl der am Netz des jeweiligen Netzbetreibers angeschlossenen Letztverbraucher multipliziert. ²Entsprechend der Tenorziffer 5.2.6 wird auch bei der Anzahl der Letztverbraucher ein arithmetischer Mittelwert aus den Daten der letzten drei abgeschlossenen Kalenderjahre gebildet.

5.4.4 ¹Die Differenz aus dem Kennzahlenwert und dem Referenzwert wird zudem mit einem Faktor für die Umrechnung in eine monetäre Bewertung der Netzzuverlässigkeit (Monetarisierungsfaktor) multipliziert. ²Dieser Monetarisierungsfaktor wird als Maßstab für die Bereitschaft der Kunden, für eine Änderung der Netzzuverlässigkeit niedrigere oder höhere Entgelte zu zahlen, herangezogen. ³Die Ermittlung des Monetarisierungsfaktors erfolgt über eine makroökonomische Analyse. ⁴Der Monetarisierungsfaktor ist ebenfalls als arithmetischer Mittelwert aus den Daten der letzten drei abgeschlossenen Kalenderjahre zu berechnen.

5.4.5 Die Qualitätselemente je Netzebene werden zu dem Qualitätselement summiert, das in der Regulierungsformel der Festlegung RAMEN Strom enthaltenen ist.

5.4.6 Für die Berechnung des Qualitätselements Q hinsichtlich der Netzzuverlässigkeit gilt:

$$Q = (y^{(MS)} - ASIDI) \cdot LV^{(MS+NS)} \cdot m + (y^{(NS)} - SAIDI) \cdot LV^{(NS)} \cdot m$$

mit:

Q	Qualitätselement Netzzuverlässigkeit, individueller Zu- oder Abschlag auf die Erlösobergrenze
$y^{(NS)}$	Kennzahlvorgabe (Referenzwert) der Niederspannung
SAIDI	Zuverlässigkeitskennzahlenwert in der Niederspannung
$LV^{(NS)}$	Anzahl der an der eigenen Niederspannungsebene angeschlossenen Letztverbraucher
$y^{(MS)}$	Kennzahlvorgabe (Referenzwert) der Mittelspannung
ASIDI	Zuverlässigkeitskennzahlenwert der Mittelspannung
$LV^{(MS+NS)}$	Anzahl der an die eigene Nieder- und Mittelspannung angeschlossenen Letztverbraucher
m	Monetarisierungsfaktor

5.4.7 ¹Es wird eine Kappung der Erlösauswirkung von einheitlich zwei bis vier Prozent des Ausgangsniveaus nach Tenorziffer 5 bis 5.4 der Festlegung RAMEN Strom für die jeweilige Regulierungsperiode vorgenommen. ²Dafür sind vom Ausgangsniveau zunächst die Kostenanteile, die nicht dem Effizienzvergleich unterliegen (KANeu) und, sofern vorhanden, die Kosten für die Netzebenen der Höchstspannung, der Umspannebene Höchstspannung/Hochspannung sowie der Hochspannung und der Umspannebene Hochspannung/Mittelspannung abzuziehen. ³Für die Bestimmung der Kappungsgrenze ist die kleinste Abweichung von der angestrebten Erlösneutralität zu verwenden.

5.5 ¹Die Bundesnetzagentur soll bis zum 15. Oktober eines jeden Kalenderjahres die von ihr, nach den Vorgaben dieser Festlegung ermittelten Qualitätselemente, für die nach § 54 Abs. 2 EnWG in die Zuständigkeit der jeweiligen Behörde fallenden Netzbetreiber, an die Landesregulierungsbehörden übermitteln. ²Die Mitteilung hat die Ausgangsdaten nach der Tenorziffer 4 dieser Festlegung, die einzelnen Rechenschritte und die jeweiligen Ergebnisse der nach den Tenorziffern 5.2.6, 5.3.1, 5.4.1, 5.4.4, 5.4.5 und 5.4.7 zugelassenen Methoden zu enthalten.

6. Netzleistungsfähigkeit

Die Netzleistungsfähigkeit ist die Fähigkeit des Elektrizitätsversorgungsnetzes die Nachfrage nach Übertragung von Elektrizität, vorwiegend aus erneuerbaren Energien, zu befriedigen.

6.1 ¹Bestandteile der Netzleistungsfähigkeit sind die Energiewendekompetenz und die Digitalisierung der Netzbetreiber. ²Die Beschlusskammer behält sich vor, weitere Ausprägungen der Netzleistungsfähigkeit insbesondere im Bereich der Aus- und Weiterbildungsanstrengungen eines Netzbetreibers zu prüfen und einzuführen.

6.2 Energiewendekompetenz

Die Energiewendekompetenz eines Netzbetreibers ist die gegebenenfalls vorausschauende Umsetzung von Anforderungen, die die Transformation der Netzinfrastruktur über alle Netzebenen hinweg im Hinblick auf die Energiewende,

Umweltverträglichkeit, Versorgungssicherheit und Preisgünstigkeit fördert.

- 6.2.1** ¹Die Energiewendekompetenz wird im Bereich der Netzanschlüsse durch die Kennzahlen „zusätzliche erneuerbare Energie“, „zusätzliche Verbrauchseinrichtungen und Speicher (Energiewendetechnologien)“, „Minimierung der Dauer zwischen Antragstellung und Inbetriebnahme eines Netzanschlusses für erneuerbaren Erzeugungsanlagen“ und „Minimierung der Dauer zwischen Antragstellung und Inbetriebnahme eines Netzanschlusses für Verbrauchseinrichtungen und Speicher (Energiewendetechnologien)“ jeweils differenziert nach Spannungsebenen beschrieben. ²Die Möglichkeit der Bildung und Berücksichtigung von Kennzahlen aus weiteren Bereichen, die die Energiewendekompetenz abbilden, bleibt unberührt.
- 6.2.2** ¹Die Kennzahl „zusätzliche erneuerbare Energie“ stellt das Verhältnis der vollständig neu realisierten Netzanschlüsse von erneuerbaren Erzeugungsanlagen pro Jahr zur Gesamtzahl aller vollständigen/qualifizierten Netzanschlussbegehren von erneuerbaren Erzeugungsanlagen innerhalb des jeweiligen Jahres, differenziert nach den jeweils betriebenen Spannungsebenen, dar. ²Dazu werden die Netzanschlussbegehren und Netzanschlüsse von Solar-, Windenergie- und sonstigen erneuerbaren Erzeugungsanlagen einbezogen.
- 6.2.3** ¹Die Kennzahl „zusätzliche Verbrauchseinrichtungen und Speicher (Energiewendetechnologien)“ stellt das Verhältnis der vollständig neu realisierten Netzanschlüsse von Verbrauchseinrichtungen und Speichern pro Jahr zur Gesamtzahl aller vollständigen/qualifizierten Netzanschlussbegehren von Verbrauchseinrichtungen und Speichern innerhalb des jeweiligen Jahres, differenziert nach den jeweils betriebenen Spannungsebenen, dar. ²Dazu werden grundsätzlich die Netzanschlussbegehren und Netzanschlüsse von Wärmepumpen, Ladeeinrichtungen für Elektromobile, Elektrolyseuren, Speichern sowie sonstigen Verbrauchseinrichtungen einbezogen. ³Sonstige Verbrauchseinrichtungen im Sinne des Satzes 2 sind alle Verbrauchseinrichtungen, die keine Wärmepumpen, Ladeeinrichtungen für Elektromobile, Elektrolyseure oder Speicher sind, deren Netzanschluss aber ebenfalls dem Übergang von einer fossilen Energieversorgung zu einem nachhaltigen Energiesystem auf Basis erneuerbarer Energien dient.

6.2.4 ¹Die Kennzahl „Minimierung der Dauer zwischen Antragstellung und Inbetriebnahme eines Netzanschlusses für erneuerbare Erzeugungsanlagen“ wird aus der Summe der Dauern für die Teilprozesse des Netzanschlussprozesses von erneuerbaren Erzeugungsanlagen gebildet. ²Der erste Teilprozess umfasst den Netzanschlussprozess von der Stellung eines vollständigen/qualifizierten Netzanschlussbegehrens bis zur Netzanschlusszusage. ³Der zweite Teilprozess umfasst den Prozess von der Annahme der Netzanschlusszusage bis zur Inbetriebnahme des Netzanschlusses oder der Bereitstellung der Netzanschlusskapazität.

6.2.5 ¹Die Kennzahl „Minimierung der Dauer zwischen Antragstellung und Inbetriebnahme eines Netzanschlusses für Verbrauchseinrichtungen und Speicher (Energiewendetechnologien)“ wird aus der Summe der Dauern für die Teilprozesse des Netzanschlussprozesses von Verbrauchseinrichtungen und Speicher (Energiewendetechnologien) gebildet. ²Der erste Teilprozess umfasst auch hier den Netzanschlussprozess von der Stellung eines vollständigen/qualifizierten Netzanschlussbegehrens bis zur Netzanschlusszusage. ³Der zweite Teilprozess umfasst den Prozess von der Annahme der Netzanschlusszusage bis zur Inbetriebnahme des Netzanschlusses oder Bereitstellung der Netzanschlusskapazität.

6.2.6 Monetarisierung

Die Regelungen zu einer möglichen Ausgestaltung der Monetarisierung der Netzleistungsfähigkeit bleiben einer weiteren Festlegung nach § 21a Abs. 3 S. 3 Nr. 5, 10 EnWG vorbehalten.

6.3 Digitalisierung

6.3.1 ¹Die Digitalisierung wird anhand der Kennzahlen der Indizes der Spannungsebenen, der Dimensionsindizes und des Gesamtindex bewertet. ²Die Kennzahlenwerte werden sowohl netzbetreiberindividuell, als auch deutschlandweit gebildet.

6.3.2 Für die Ermittlung der Kennzahlen werden insbesondere die folgenden, die Energiewendekompetenz fördernden Dimensionen der Digitalisierung herangezogen:

Smart Grids,
Digitale Prozesse und Systeme,

Datenmanagement und Analyse und
Kundenmanagement.

6.3.3 ¹Zur Ermittlung der netzbetreiberindividuellen Indizes für die Dimensionen der Digitalisierung (netzbetreiberindividuelle Dimensionsindizes) werden für die Dimensionen Smart Grids, digitale Prozesse und Systeme sowie Datenmanagement und Analyse zunächst die netzbetreiberindividuellen Indizes der Spannungsebenen innerhalb dieser Dimensionen gebildet; dabei werden die Umspannebenen jeweils der unteren Spannungsebene zugeordnet. ²Für die netzbetreiberindividuellen Indizes der Spannungsebenen werden innerhalb der Dimensionen, auf der Grundlage der Datenerhebung nach Tenorziffer 4, Kennzahlenwerte für jede Spannungsebene ermittelt, die der jeweilige Netzbetreiber betreibt. ³Für die Bildung dieser Kennzahlenwerte wird der arithmetische Mittelwert der jeweils zu den entsprechenden Fragen übermittelten Antworten im Erhebungsbogen der Datenerhebung nach Tenorziffer 4 gebildet. ⁴Davon abweichend werden die übermittelten Antworten zur Frage der Nutzung von künstlicher Intelligenz (KI) im Erhebungsbogen der Datenerhebung nach Tenorziffer 4 mit der Anzahl der Anwendungsbereiche gewichtet und gehen als ein Summand in die Mittelwertbildung nach Satz 3 ein. ⁵Zur Ermittlung des Dimensionsindexes für die Dimension Kundenmanagement werden keine separaten Indizes der Spannungsebenen gebildet. ⁶Zur Ermittlung der deutschlandweiten Indizes der Spannungsebenen für die Dimensionen Smart Grids, digitale Prozesse und Systeme sowie Datenmanagement und Analyse werden die Mittelwerte der jeweiligen netzbetreiberindividuellen Indizes der Spannungsebenen verwendet.

6.3.4 ¹Aus den netzbetreiberindividuellen Indizes der Spannungsebenen wird für die Dimensionen Smart Grids, digitale Prozesse und Systeme sowie Datenmanagement und Analyse für jeden Netzbetreiber ein netzbetreiberindividueller Dimensionsindex als gewichteter Kennzahlenwert berechnet. ²Der netzbetreiberindividuelle Dimensionsindex in der Dimension Kundenmanagement wird dagegen als arithmetischer Mittelwert der zu den entsprechenden Fragen übermittelten Antworten im Erhebungsbogen der Datenerhebung nach Tenorziffer 4 ermittelt. ³Zur

Ermittlung der deutschlandweiten Dimensionsindizes wird jeweils der Mittelwert aus den jeweiligen netzbetreiberindividuellen Dimensionsindizes aller Netzbetreiber gebildet.

6.3.5 ¹Für den netzbetreiberindividuellen Dimensionsindex in der Dimension Smart Grids gilt:

$$\text{Score}_{\text{SG}} = \frac{\text{Score}_{\text{NS}} \cdot \text{SKL}_{\text{NS}} + \text{Score}_{\text{MS}} \cdot \text{SKL}_{\text{MS}} + \text{Score}_{\text{HS}} \cdot \text{SKL}_{\text{HS}}}{\text{SKL}_{\text{NS}} + \text{SKL}_{\text{MS}} + \text{SKL}_{\text{HS}}}$$

mit:

SG: Smart Grids
SKL: Stromkreislänge
NS: Niederspannung
MS: Mittelspannung
HS: Hochspannung

²Bei der Bildung des Dimensionsindex in der Dimension Smart Grids werden die Umspannebenen jeweils der unteren Spannungsebene zugeordnet.

6.3.6 Für den netzbetreiberindividuellen Dimensionsindex in der Dimension Digitale Prozesse und Systeme gilt:

$$\text{Score}_{\text{DPS}} = \frac{\text{Score}_{\text{NS}} \cdot \text{SKL}_{\text{NS}} + \text{Score}_{\text{MS}} \cdot \text{SKL}_{\text{MS}} + \text{Score}_{\text{HS}} \cdot \text{SKL}_{\text{HS}}}{\text{SKL}_{\text{NS}} + \text{SKL}_{\text{MS}} + \text{SKL}_{\text{HS}}}$$

mit:

DPS: Digitale Prozesse und Systeme
SKL: Stromkreislänge
NS: Niederspannung
MS: Mittelspannung
HS: Hochspannung

6.3.7 Für den netzbetreiberindividuellen Dimensionsindex in der Dimension Datenmanagement und Analyse gilt:

$$\text{Score}_{\text{DMA}} = \frac{\text{Score}_{\text{NS}} \cdot \text{SKL}_{\text{NS}} + \text{Score}_{\text{MS}} \cdot \text{SKL}_{\text{MS}} + \text{Score}_{\text{HS}} \cdot \text{SKL}_{\text{HS}}}{\text{SKL}_{\text{NS}} + \text{SKL}_{\text{MS}} + \text{SKL}_{\text{HS}}}$$

mit:

DMA: Datenmanagement und Analyse

SKL: Stromkreislänge

NS: Niederspannung

MS: Mittelspannung

HS: Hochspannung

6.3.8 Für den netzbetreiberindividuellen Dimensionsindex in der Dimension Kundenmanagement gilt:

$$\text{Score}_{\text{KM}} = \frac{\sum \text{Score}_{\text{Einzelner Fragen}}}{\text{Anzahl der Fragen}}$$

6.3.9 Aus diesen netzbetreiberindividuellen Dimensionsindizes wird ein netzbetreiberindividueller Gesamtindex als ungewichtetes arithmetisches Mittel gebildet:

$$\text{Digitalisierungsindex} = \frac{\text{Score}_{\text{SG}} + \text{Score}_{\text{DPS}} + \text{Score}_{\text{DMA}} + \text{Score}_{\text{KM}}}{4}$$

6.3.10 Aus den netzbetreiberindividuellen Gesamtindizes aller Netzbetreiber, für die eine ausreichende Datengrundlage vorliegen, wird jährlich durch die Bundesnetzagentur eine Kennzahl als Mittelwert für das gesamte Bundesgebiet gebildet (deutschlandweiter Digitalisierungsindex).

7. Verfahrensvorschriften

Die Verfahrensvorschrift in der Tenorziffer 5.4.1 berührt nicht das Verwaltungsverfahren der Landesregulierungsbehörden und gilt ausschließlich gegenüber Netzbetreibern im Sinne der Tenorziffer 2, die gemäß § 54 Abs.1 und 2 EnWG in die Zuständigkeit der Bundesnetzagentur fallen.

8. Kostenentscheidung

Die Entscheidung ergeht gebührenfrei.



Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist bei dem Beschwerdegericht, dem Oberlandesgericht Düsseldorf (Hausanschrift: Cecilienallee 3, 40474 Düsseldorf), einzureichen.

Die Beschwerde ist zu begründen. Die Frist für die Beschwerdebegründung beträgt einen Monat. Sie beginnt mit der Einlegung der Beschwerde und kann auf Antrag von dem oder der Vorsitzenden des Beschwerdegerichts verlängert werden. Die Beschwerdeschrift und die Beschwerdebegründung müssen durch einen Rechtsanwalt unterzeichnet sein.

Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung (§ 76 Abs. 1 EnWG).

Vorsitzender

Beisitzerin

Beisitzerin

Klaus Müller

Barbie Kornelia Haller

Dr. Daniela Brönstrup

Beisitzer

Beisitzerin

Beisitzer

Achim Zerres

Anne Zeidler

Christian Mielke

Impressum

Herausgeber:	Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen
Redaktion:	Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen Referat Z 20 Postfach 80 01 53105 Bonn Tulpenfeld 4 53113 Bonn Telefon: (02 28) 14 53 18 Telefax: (02 28) 14 65 33 E-Mail: amtsblatt@bnetza.de
Erscheinungsweise:	Das Amtsblatt der BNetzA erscheint nach Bedarf, in der Regel 14-täglich
Layout:	Innodata Germany GmbH, 48268 Greven www.innodata.com
Bestellung/Versand:	Einzellieferung von älteren Ausgaben Telefon: (02 28) 14 53 18 Herr Gahre E-Mail: amtsblatt@bnetza.de Der Versand erfolgt gegen Rechnung